

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

49. Jahrgang Ausgegeben in Lüneburg am 22.12.2023 Nr. 12a

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

D. Dallannamaah	
B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeind	er

Hansestadt Lüneburg	Satzung der Hansestadt Lüneburg zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gemäß §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Stadtgebiet Lüneburg	514
Samtgemeinde Dahlenburg	14. Änderungssatzung der Satzung der Samtgemeinde Dahlenburg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung.	520
Samtgemeinde Gellersen	Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen für die nachschulische Betreuung an den Grundschulen, Kirchgellersen, Reppenstedt und Westergellersen	520
	Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Gellersen	523
	Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Gellersen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Gellersen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)	527
	6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Gellersen.	528
	Änderungssatzung zur Satzung für den Bestattungswald Hambörn der Samtgemeinde Gellersen	530
	Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des "Bestattungswaldes Hambörn"	531
	Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchgellersen für das Haushaltsjahr 2024.	532
	Haushaltssatzung der Gemeinde Südergellersen für das Haushaltsjahr 2024	532
Samtgemeinde Ostheide	Anderungssatzung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung in der Samtgemeinde Ostheide (Entschädigungssatzung)	533
	Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ostheide für die "Nachschulische Betreuung"	534
	Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ostheide für die Kinderkrippen (Kinderkrippensatzung)	537
Samtgemeinde Scharnebeck	Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Scharnebeck	540

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21336 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale). Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-16, 21338 Lüneburg, e mail: info@druckereibuchheister.de

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten. Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Hansestadt Lüneburg zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gemäß §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Stadtgebiet Lüneburg

I. Präambel

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBI. 2021, S.368), in Verbindung mit § 22 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBI. 2021, S.470) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 22 - 24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBI. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 42 des Gesetzes vom 20.08.2021 (BGBI. I S. 3932), hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 20.12.2023 folgende Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege, sowie über die Erhebung von Kostenbeiträgen beschlossen:

§ 1 Allgemeines zur Kindertagespflege

(1) Die Kindertagespflege hat gemäß § 22 SGB VIII denselben Auftrag zu erfüllen wie die Kindertageseinrichtungen, und zwar die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Unterstützung und Ergänzung des elterlichen Erziehungsauftrages sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Unter Kindertagespflege wird die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern durch geeignete Kindertagespflegepersonen verstanden.

Sofern die Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten stattfindet, wird im Weiteren der Begriff "Kinderbetreuer:innen" verwendet.

- (2) Zu den Aufgaben des öffentlichen Jugendhilfeträgers gehören nach § 22 SGB VIII
 - Förderung
 - Beratung
 - Vermittlung
 - Qualifizierung
 - · Vermittlung von Vertretungsmöglichkeiten

Die Durchführung dieser Aufgaben wird in dieser Satzung geregelt.

Diese Satzung regelt im Einzelnen:

- die Anforderungen an eine Kindertagespflegeperson
- die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Förderung der Kindertagespflege
- die Erhebung von Kostenbeiträgen

II. Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen und Erlaubniserteilung

§ 2 Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis (§ 43 (1) SGB VIII).
- (2) Die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII wird auf Antrag erteilt, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller geeignet ist und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

§ 3 Eignung der Kindertagespflegeperson

- (1) Kindertagespflegepersonen sollen gemäß § 43 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse nach § 18 Abs.1 NKiTaG hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.
- (2) Geeignet als Kindertagespflegeperson ist, wer sich
 - · durch Persönlichkeit
 - Sachkompetenz
 - Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnet und
 - über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt (gilt nicht für Kinderbetreuer:innen)
- (3) Die Kindertagespflegeperson hat die für die Eignungsfeststellung erforderlichen Nachweise dem öffentlichen Jugendhilfeträger vor Beginn der Tätigkeit vorzulegen.
- (4) Der Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist abzulehnen, wenn
 - die erforderlichen Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht werden
 - die vorgelegten erweiterten Führungszeugnisse der Kindertagespflegeperson und/oder die im Haushalt lebenden volljährigen Personen Einträge entsprechend den im § 72a SGB VIII aufgeführten Straftatbeständen aufweisen

- sich im Verlauf der Antragstellung gewichtige Anhaltspunkte nicht ausräumen lassen, die die Eignung der Kindertagespflegeperson in Frage stellen
- keiner der Nachweise nach § 20 Abs.9 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu Masern vorliegt.
- (5) Die Pflegeerlaubnis ist zu entziehen, sofern wesentliche Änderungen oder Ereignisse eingetreten sind.
- (6) Die Pflegeerlaubnis kann insbesondere entzogen werden, sofern mit der Pflegeerlaubnis verbundene Auflagen nicht erfüllt werden.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 finden analog Anwendung auf die Kinderbetreuer:innen, wobei anstelle der Pflegeerlaubnis eine Eignungsanerkennung erteilt wird.

§ 4 Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Kindertagespflegepersonen haben unter anderem nach § 8b Abs.1 SGB VIII bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung einen Anspruch auf fachliche Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz.

§ 5 Förderung der Kindertagespflege

- (1) Der Träger der Jugendhilfe fördert die Kindertagespflege, sofern die Kindertagespflegeperson über die Eignung nach § 23 SGB VIII verfügt, und die Voraussetzungen nach Abschnitt III dieser Satzung erfüllt sind.
- (2) Die Eignung nach § 23 Abs.1 und 3 SGB VIII liegt vor bei Personen, die
 - über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen und
 - die in der Richtlinie über die Förderung von Kindertagespflege nach § 6 dieser Satzung definierten Standards und Anforderungen erfüllen.

§ 6 Richtlinie

Die für den Bereich des örtlichen Jugendhilfeträgers geltenden Anforderungen und Standards für Kindertagespflegepersonen nach den §§ 1 – 5 und 9 dieser Satzung werden in der Richtlinie über die Förderung von Kindertagespflege geregelt.

III. Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zur Förderung von Kindertagespflege

§ 7 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die Zuständigkeit der Hansestadt Lüneburg nach § 86 SGB VIII. Diese liegt insbesondere vor, wenn die Eltern oder der personensorgeberechtigte Elternteil ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Lüneburg haben/hat.
- (2) Die Kindertagespflege ist ein Angebot ausschließlich zur Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht beendet haben.
- (3) Nach diesen Grundsätzen werden vorrangig Kinder unter drei Jahren gefördert. Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Steht ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung, kann eine Förderung in Kindertagespflege erfolgen. Außerdem können Kinder im Alter von drei bis 13 Jahren ergänzend zu den institutionellen Betreuungsangeboten in Kindertagespflege gefördert werden.
- (4) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
 - diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 - 2. die Erziehungsberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.
- (5) Gefördert werden Leistungen von Kindertagespflegepersonen, welche die Anforderungen nach dem Abschnitt II erfüllen.

§ 8 Betreuungszeiten

- (1) Der Umfang der täglichen geförderten Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf der durch geeignete Nachweise darzulegen ist:
 - bei Kindern unter einem Jahr ab der ersten Stunde
 - bei Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bei über 35 Wochenstunden
 - Randbetreuungszeiten nach § 8 Abs. 2 Satz 2 ab der ersten Stunde

Der begründete Umfang sollte 40 Stunden wöchentlich zuzüglich Fahrtzeiten nicht überschreiten. Eine höhere Betreuungszeit ist im Einzelfall zu begründen und nachzuweisen. Der notwendige Umfang der Betreuung als Berechnungsgrundlage der zu zahlenden Geldleistung sowie des zu leistenden Kostenbeitrages ist bei Antragstellung anzugeben.

- (2) Eine Förderung der Betreuungsstunden in Kindertagespflege ist grundsätzlich erst ab 20 Betreuungsstunden im Monat möglich. Die Förderung von Randbetreuungszeiten kann in einem geringeren Stundenumfang erfolgen, wenn diese in Verbindung mit den regulären Betreuungsstunden zum Beispiel in einer Kindertagesstätte stehen.
- (3) Die Eingewöhnung eines Kindes bei der Kindertagespflegeperson hat innerhalb von vier Wochen, unmittelbar vor Beginn des eigentlichen Betreuungsverhältnisses, stattzufinden. Bei Kindern unter einem Jahr kann in begründeten

Ausnahmefällen die Eingewöhnungszeit bedarfsgerecht auf bis zu sechs Wochen verlängert werden. Bei Kindern im Alter ab drei Jahren kann die Eingewöhnungszeit bedarfsgerecht verkürzt werden. Die Eingewöhnung wird bereits ab dem ersten Tag mit dem förderfähigen Umfang bezuschusst. Eine Betreuung, die während der Eingewöhnungszeit endet, wird mit dem bewilligten Betreuungsumfang abgegolten. Der Betreuungsplatz darf während dieser Zeit nicht neu vergeben werden. Der Elternbeitrag wird gemäß dem bewilligten Betreuungsumfang erhoben.

§ 9 Förderhöhe

(1) Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach § 23 Abs.2 SGB VIII umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, sowie einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung. Kindertagespflegepersonen, die nachweislich seit fünf Jahren ohne Unterbrechung in der Kindertagespflege tätig sind, erhalten eine erhöhte Förderleistung. Die Höhe der Zuwendung je angefangener Betreuungsstunde wird wie folgt festgesetzt:

Stufe)	Uhrzeit	Kriterien	Sachaufwand	Förderleistung	Gesamt
1	а	06-22	Grundqualifizierung über	2,30 €	2,70 €	5,00€
	ab 5 Jahren b 22-06 ab 5 Jahren		160 Stunden	2,30 €	2,90 €	5,20 €
				2,30 €	1,40 €	3,70 €
				2,30 €	1,55 €	3,85 €
2	а	06-22	Qualifizierung von 560	2,30 €	3,30 €	5,60 €
	ab 5 Jahren b 22-06		Stunden	2,30 €	3,50 €	5,80 €
				2,30 €	1,56 €	3,86 €
	ab 5 .	Jahren		2,30 €	1,70 €	4,00 €
3	а	06-22	Qualifizierung von 560	2,30 €	3,30 €	5,60 €
	ab 5 .	Jahren	Stunden	2,30 €	3,50 €	5,80 €
	b	22-06		2,30 €	1,56 €	3,86 €
ab 5 Jahren		Jahren		2,30 €	1,70 €	4,00 €
4	а	06-22	Qualifizierung von 560	2,30 €	3,00€	5,30 €
	ab 5 .	Jahren	Stunden	2,30 €	3,20 €	5,50 €
	b	22-06		2,30 €	1,50 €	3,80 €
	ab 5 .	Jahren		2,30 €	1,66 €	3,96 €
5	а	06-22	Qualifizierung über 300	2,30 €	2,90 €	5,20 €
	ab 5 .	Jahren	Std. nach QHB	2,30 €	3,10 €	5,40 €
	b	22-06		2,30 €	1,47 €	3,77 €
	ab 5 c	Jahren		2,30 €	1,62 €	3,92 €

In den oben genannten Fördersätzen sind jeweils 0,30 € pro Stunde für die Vor- und Nachbereitung und die administrativen Aufgaben der Kindertagespflegeperson enthalten.

- (2) Der geförderte monatliche Betreuungsumfang errechnet sich aus der vereinbarten Wochenstundenanzahl und dem Multiplikator 4,33, schulisch gerundet auf volle Stunden. Dieser Multiplikator findet auch bei Änderungen im laufenden Monat Anwendung.
- (3) Bei nachgewiesener Anmietung von externen Räumen, die ausschließlich zu Betreuungszwecken in der Kindertagespflege genutzt werden, wird zusätzlich zur Förderleistung eine monatliche Pauschale in Höhe von 30,00 € pro angebotenem Betreuungsplatz gewährt.
- (4) Ist nach Feststellung des Jugendamtes eine sozialpädagogische Kindertagespflege notwendig, erhöht sich der Stundensatz auf 6,00 € je Stunde. Hiervon entfallen auf den Sachaufwand 2,30 € je Stunde sowie auf den angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung (Kosten der Erziehung = Gewinn) 3,70 € je Stunde.
- (5) Die gesamte Geldleistung wird zum 15. eines Monats vom öffentlichen Jugendhilfeträger an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt.
- (6) In den Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson (Urlaub, Krankheit usw.) wird die laufende Leistung bis zu sechs Wochen pro Kalenderjahr weiter gewährt. Die Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson sind dem öffentlichen Jugendhilfeträger umgehend, jedoch spätestens bis zum 10. des Folgemonats, zu melden.

Betreuung an fünf Tagen/Woche	30 Tage betreuungsfreie Zeit
Betreuung an vier Tagen/Woche	24 Tage betreuungsfreie Zeit
Betreuung an drei Tagen/Woche	18 Tage betreuungsfreie Zeit
Betreuung an zwei Tagen/Woche	12 Tage betreuungsfreie Zeit
Betreuung an einem Tag/Woche	6 Tage betreuungsfreie Zeit

Gesetzliche Feiertage in Niedersachsen gelten nicht als Fehlzeiten. Heiligabend und Silvester sind laut Gesetz Werktage. Wird an diesen Tagen keine Betreuung angeboten, ist hierfür betreuungsfreie Zeit einzureichen. Bei Überschreitung der maximal möglichen betreuungsfreien Tage wird das Kindertagespflegegeld entsprechend gekürzt. Die innerhalb eines Kalenderjahres nicht beanspruchten betreuungsfreien Tage können nicht übertragen werden und verfallen mit Ende des Jahres. Kürzere Betreuungszeiten werden anteilig auf das Kalenderjahr berechnet

Für Fortbildungen können den Kindertagespflegepersonen drei weitere Fehltage pro Kalenderjahr gewährt werden. Bei diesen Fortbildungen muss es sich um anerkannte 24 Unterrichtseinheiten innerhalb eines Kita-Jahres handeln. Diese zusätzlichen Fehltage sind mit den Teilnahmebescheinigungen schriftlich bei der jeweiligen

wirtschaftlichen Jugendhilfe zu beantragen. Bei Gewährung der zusätzlichen Fehltage sind diese in dem Kalenderjahr zu nehmen, in dem das Kita-Jahr endet, in dem sie erworben wurden.

Es werden bis zu sieben weitere Fehltage im Kalenderjahr für den Krankheitsfall einer Kindertagespflegeperson gewährt, sofern diese bei der jeweiligen wirtschaftlichen Jugendhilfe durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden

Voraussetzung für die Gewährung der sieben weiteren Fehltage im Kalenderjahr für den Krankheitsfall ist die vollständige monatliche Meldung der Ausfallzeiten gemäß § 9 Abs. 6 Satz 1.

Es besteht bei außergewöhnlichen Ereignissen die Möglichkeit (z. B. Pandemien usw.), diese Zeiten anteilig zu verlängern, um die Kindertagespflege zu sichern. Die Förderung einer Vertretungskraft während der Ausfallzeit der Kindertagespflegeperson wird in der Anlage 2 geregelt.

Ausfallzeiten des Tagespflegekindes, die nicht die Kindertagespflegeperson zu vertreten hat, werden mit dem vollen Betreuungsentgelt abgegolten. Diese Regelung gilt bis längstens zum Ende des darauffolgenden Monats. Fehlzeiten der Kinder sind umgehend, jedoch spätestens bis zum 10. des Folgemonats, durch die Kindertagespflegeperson dem öffentlichen Jugendhilfeträger zu melden.

- (7) Neben der Zuwendung je Betreuungsstunde erhält die Kindertagespflegeperson bei einem entsprechenden Nachweis eine Erstattung in Höhe der
 - Beiträge zu einer Unfallversicherung
 - die Hälfte der Aufwendungen zur Altersversicherung
 - · die Hälfte der Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung

soweit die nachgewiesenen Aufwendungen angemessen sind.

Die Versicherungsleistungen werden bei einer kurzfristigen Unterbrechung der Betreuungsleistung von bis zu drei Monaten weitergezahlt.

Bei einer Nachzahlung, die einen Zeitraum von über sechs Monaten umfasst, ist von der Kindertagespflegeperson ein Nachweis dem öffentlichen Jugendhilfeträger vorzulegen, dass die Erstattung zweckentsprechend eingesetzt wurde.

Eine Kindertagespflegeperson, die im Haushalt der Personensorgeberechtigten beschäftigt ist (Kinderbetreuer:in), hat dem öffentlichen Jugendhilfeträger einen Nachweis über die Anmeldung bei der Minijobzentrale oder einen Nachweis über die vom Personensorgeberechtigten zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge vorzulegen. Diese Sozialversicherungsbeiträge sowie Beiträge zur Unfallversicherung werden vom öffentlichen Jugendhilfeträger nicht erstattet.

§ 10 Antragsverfahren

- (1) Anträge auf Förderung in der Kindertagespflege sind von den Personensorgeberechtigten schriftlich zu stellen. Eine Bewilligung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab dem Monat der Antragstellung. Es ergeht hierzu ein schriftlicher Bescheid an die/den Antragsteller:in. Die Kindertagespflegeperson erhält eine Information über den Umfang der geförderten Betreuungszeiten.
- (2) Ein Antrag auf Fortführung der Förderung ist rechtzeitig vor Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen.
- (3) Die Förderung endet mit dem letzten tatsächlichen Betreuungstag, der dem öffentlichen Jugendhilfeträger unverzüglich mitzuteilen ist.
- (4) Gemäß § 23 SGB VIII zahlt der zuständige öffentliche Jugendhilfeträger die gesamte Geldleistung an die nach § 23 SGB VIII überprüfte und geeignete Kindertagespflegeperson aus. Die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt, haben für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag zu entrichten. Näheres hierzu regelt Abschnitt IV der Satzung.

IV. Erhebung von Kostenbeiträgen

§ 11 Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten und im Haushalt der Antragsteller:in lebenden Kinder und der tatsächlichen monatlichen Betreuungszeit. Der zu entrichtende Kostenbeitrag je angefangener Betreuungsstunde für gleichzeitig in Kindertagespflege/Kindertagesstätten und/oder kostenpflichtiger nachschulischer Betreuung betreute Geschwisterkinder ist der Beitragsstaffelung in der Anlage 1 zu dieser Satzung zu entnehmen. Ab dem vierten in Kindertagespflege/Kindertagesstätten betreuten Kind werden keine Kostenbeiträge erhoben.
- (2) Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung, die sich in der ersetzenden Kindertagespflege befinden, werden beitragsfrei gestellt. Dieses gilt für eine Betreuung von bis zu acht Stunden täglich.
- (3) Befindet sich ein Geschwisterkind beitragsfrei in einer Kindertagesstätteneinrichtung oder beitragsfrei in einer Kindertagespflege, so wird dieses Kind bei der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.
- (4) Der Elternbeitrag ist ab dem ersten Tag der Betreuung (Eingewöhnung) von den Personensorgeberechtigten an den öffentlichen Jugendhilfeträger zu zahlen.

§ 12 Einkommensermittlung

(1) Die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem öffentlichen Jugendhilfeträger das Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Dazu reichen sie eine dafür vorgesehene Erklärung über ihre Einkommensverhältnisse mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege ein, und zwar mit allen Belegen, das heißt vorrangig die elektronische Lohnsteuerbescheinigung, sonst Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, Gewinn- und

Verlustrechnungen bzw. betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) eines Steuerberaters oder andere geeignete Nachweise. Werden keine Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die höchste Einkommensstufe.

- (2) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die/der Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch – Bürgergeld - (SGB II), nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder den Kinderzuschlag nach Bundeskindergeldgesetz (BKGG) beziehen/bezieht, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges keinen Kostenbeitrag zu leisten.
- (3) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbaren Einkünfte, die im Ausland erzielt werden ("Bruttoeinkommen"). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (4) Dem Einkommen nach Absatz 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern bzw. den Elternteil und die kindergeldberechtigten Kinder hinzuzurechnen. Das Kindergeld zählt nicht zum Einkommen.
- (5) Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird wie folgt berücksichtigt:
 - Basiselterngeld, soweit es einen Betrag von monatlich 300,00 € überschreitet.
 - Elterngeld Plus, soweit es einen Betrag von monatlich 150,00 € überschreitet.
- (6) Von dem Einkommen werden abgezogen:
 - die für den Bemessungszeitraum auf das Einkommen zu leistenden Steuern einschließlich Solidaritätszuschlag
 - die für den Bemessungszeitraum von der/dem Kostenbeitragsschuldner:in zu leistenden Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung und
 - nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen zur Absicherung der Risiken von Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit
- (7) Maßgebend ist das Jahreseinkommen, das die Beitragspflichtigen in dem Kalenderjahr haben, das dem Beginn bzw. einer Fortsetzung der Kindertagespflege vorangeht (Bemessungszeitraum).
- (8) Abweichend von Absatz 7 ist jederzeit auf Antrag das Einkommen des Kalenderjahres zugrunde zu legen, in dem die Förderung in der Kindertagespflege beginnt bzw. nach Weiterbewilligung fortgesetzt wird, wenn sich dieses Jahreseinkommen voraussichtlich auf Dauer gegenüber dem des vorangegangenen Kalenderjahres ändert und dies zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe nach der Kostenbeitragsstaffel führt. Dabei erfolgt zunächst auf der Grundlage von Nachweisen, aus denen sich die Änderung der Einkommensverhältnisse ergibt, eine vorläufige Festsetzung ab dem Monat der Antragstellung bis zum Ende des Festsetzungszeitraums.
 - Hierzu wird das Zwölffache des nachgewiesenen aktuellen Monatseinkommens als Prognosewert für das Jahreseinkommen herangezogen. Auf der Grundlage der vorzulegenden gesamten Einkommensnachweise für dieses Kalenderjahr wird der Beitrag dann endgültig nach Ablauf des Kostenfestsetzungszeitraums für den Bewilligungszeitraum festgesetzt.

§ 13 Zahlung des Kostenbeitrages

- (1) Über die Höhe des Kostenbeitrages ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Kostenbeitrag ist monatlich zu entrichten und wird jeweils zum 5. eines Monats fällig. Soweit der Betreuungsumfang und damit auch die Höhe des Kostenbeitrages monatlich schwankend sind, wird der Kostenbeitrag, nachträglich neu berechnet, festgesetzt.
- (2) Fehlt das Kind mehr als die Hälfte der vereinbarten Betreuungszeit pro Kalendermonat, so kann der Elternbeitrag auf Antrag auf bis zu 50 % für den betroffenen Kalendermonat gekürzt werden.
- (3) Rückständige Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 14 Erlass des Kostenbeitrages

Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise von der Hansestadt Lüneburg erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden.

V. Schlussbestimmungen

§ 15 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben

- a) die für die Förderung der Kindertagespflege und Festsetzung eines Kostenbeitrages erheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des öffentlichen Jugendhilfeträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.
- b) Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des öffentlichen Jugendhilfeträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.
- Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere
 - · Wegfall oder Änderung des nachgewiesenen individuellen Betreuungsbedarfes
 - Änderung der Betreuungszeiten
 - Kündigung des Betreuungsverhältnisses

- · Änderung der finanziellen Verhältnisse
- · Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts

§ 16 Härtefallregelungen

In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalls von den Regelungen dieser Satzung abgewichen werden.

§ 17 Inkrafttreten

Die bisherige Satzung der Hansestadt Lüneburg zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gemäß §§ 23 und 24 SGB VIII im Gebiet der Hansestadt Lüneburg vom 12.07.2022 wird durch diese Satzung ersetzt.

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Lüneburg, den

Hansestadt Lüneburg Die Oberbürgermeisterin Kalisch

Anlage 1 Elternbeiträge der Kindertagespflege

	Kostenbeitrag in Euro je Betreuungsstunde			
Stufe	Jahreseinkommen	1. Kind	2. Kind	3. Kind
1	bis unter 16.000 €	,€	,€	,€
2	16.000 € bis unter 20.000 €	0,63 €	0,44 €	0,13€
3	20.000 € bis unter 24.000 €	0,88€	0,62€	0,18€
4	24.000 € bis unter 29.000 €	1,25 €	0,88€	0,25€
5	29.000 € bis unter 34.000 €	1,38 €	0,97 €	0,28€
6	34.000 € bis unter 40.000 €	1,63 €	1,14 €	0,33 €
7	40.000 € bis unter 48.000 €	2,00 €	1,40 €	0,40 €
8	ab 48.000 €	2,25 €	1,58 €	0,45€

Anlage 2

Anlage zu § 9 Abs. 6 der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege

ı

Die Hansestadt Lüneburg wirkt darauf hin, dass im Gebiet der Hansestadt Lüneburg Vertretungsplätze für Kindertagespflege zur Verfügung stehen.

Für die mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmte Bereitstellung eines Vertretungsplatzes im Rahmen der Pflegeerlaubnis erhält eine Kindertagespflegeperson eine Bereithaltepauschale von 3,00 € pro Betreuungsstunde. Für die Berechnung kann ein Betreuungsumfang von bis zu 35 Betreuungsstunden pro Woche zugrunde gelegt werden. Neben der Vertretungspauschale werden Versicherungsleistungen nach § 9 Abs. 6 erstattet.

Eine Vertretungsperson muss über die notwendige Qualifikation zur Kindertagespflege verfügen.

Bei der Aufnahme eines Kindes im Vertretungsfall erfolgt die Vergütung der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden aufstockend gemäß § 9 der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege zuzüglich eines Aufschlages in Höhe von 2,00 € pro Betreuungsstunde. Es wird maximal der vertraglich vereinbarte Betreuungsumfang gefördert, wobei sich die Anzahl der maximal zu belegenden Plätze aus der Pflegeerlaubnis ergibt.

II.

Für Großtagespflegestellen sind Vertretungskräfte vorzuhalten. Die Vertretungskräfte benötigen ebenfalls eine Pflegeerlaubnis und sollen in regelmäßigen Abständen am Gruppenalltag teilnehmen. Hierfür erhält maximal eine Vertretungskraft pro Großtagespflegestelle pauschal den gesetzlichen Mindestlohn pro Stunde für max. 40 Stunden im Monat.

Für Kinder aus einer Großtagespflegestelle kann eine Vertretung nach Nr. I nur zur Verfügung gestellt werden, wenn es in der Großtagespflegestelle keine Vertretungskraft gibt.

Neben der Vertretungspauschale werden Versicherungsleistungen nach § 9 Abs. 7 erstattet. Bei der Aufnahme eines Kindes im Vertretungsfall erfolgt die Vergütung der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden gemäß § 9 der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege. Es wird maximal der vertraglich vereinbarte Betreuungsumfang gefördert, wobei sich die Anzahl der maximal zu belegenden Plätze aus der Pflegeerlaubnis ergibt.

III.

Kindertagespflegepersonen, die sich gegenseitig vertreten, werden im Umfang der Kindertagespflegesatzung nach § 9 der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege bezahlt. Bei der Aufnahme eines Kindes im Vertretungsfall erfolgt die Vergütung der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden. Es wird maximal der vertraglich vereinbarte Betreuungsumfang gefördert, wobei sich die Anzahl der maximal zu belegenden Plätze aus der Pflegeerlaubnis ergibt.

IV

Eine Vergütung für Vertretungen nach I, II und III erfolgt nur bei unvorhergesehenen oder kurzfristigen Ausfallzeiten der ursprünglichen Kindertagespflegeperson. Geplante Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson wie z. B. Urlaub fallen nicht unter die Förderung im Vertretungsfall.

Betreuungsnachweise für geleistete Vertretungszeiten, sind von den Vertretungstagespflegepersonen bis zum 05. des Folgemonats dem Jugendhilfeträger vorzulegen.

٧/

Abweichende Vertretungsfälle können nach einer Einzelfallprüfung durch den örtlichen Jugendhilfeträger gestattet werden.

14. Änderungssatzung der Satzung der Samtgemeinde Dahlenburg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung

Auf Grund der §§ 10, 13 und 58 des NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) und des § 4 Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende 14. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel II § 20 Gebührensätze

(2) Die Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben betragen:

a)	Anfahrtspauschale	98,18€
b)	Je 1 m³ entnommenen Schlamm/Abwassergemisch	
	aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben	32,73 €
c)	Schlauchlängenzuschlag, Länge über 50 m – pauschal	39,27 €
d)	Noteinsatz montags bis freitags 18:00 - 6:00 Uhr und am Wochenende/Feiertag pro Stunde	170,17 €
e)	Fehlfahrten – pauschal	53,55€

Artikel III

Diese 14. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Dahlenburg, 15.12.2023

Uta Kraake

Samtgemeindebürgermeisterin

Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen für die nachschulische Betreuung an den Grundschulen, Kirchgellersen, Reppenstedt und Westergellersen

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 18.12.2023 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Samtgemeinde Gellersen bietet an den Grundschulstandorten Kirchgellersen, Reppenstedt und Westergellersen eine Nachschulische Betreuung sowie eine anteilige Ferienbetreuung für die dort beschulten Kinder an.

Diese Betreuungsangebote richten sich vorrangig an berufstätige Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Arbeitszeit eine Kinderbetreuung erforderlich macht.

Die Samtgemeinde Gellersen unterhält die Nachschulische Betreuung als öffentliche Einrichtung. Für die Teilnahme an der Betreuung sind entsprechend den Regelungen dieser Satzung öffentlich-rechtliche Gebühren zu entrichten.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in der Nachschulischen Betreuung/ Ferienbetreuung.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Samtgemeinde Gellersen bietet an den Grundschulen Reppenstedt, Kirchgellersen und Westergellersen eine Nachschulische Betreuung an. Abhängig von den Schulstandorten erfolgt die Nachschulische Betreuung zu folgenden Zeiten:

Grundschule Reppenstedt:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
15:00 - 17:00 Uhr	13:00 - 15:00 Uhr 13:00 - 17:00 Uhr	15:00 - 17:00 Uhr	15:00 - 17:00 Uhr	13:00 - 15:00 Uhr 13:00 - 17:00 Uhr

Grundschule Kirchgellersen:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
13:00 - 15:00 Uhr 13:00 - 16:30 Uhr	15:00 - 16:30 Uhr	15:00 - 16:30 Uhr	15:00 - 16:30 Uhr	13:00 - 15:00 Uhr 13:00 - 16:30 Uhr

Grundschule Westergellersen:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	
12:45 - 15:00 Uhr	15:00 - 16:00 Uhr	15:00 - 16:00 Uhr	15:00 - 16:00 Uhr	12:45 - 15:00 Uhr	
12:45 - 16:00 Uhr				12:45 - 16:00 Uhr	

(2) Die Samtgemeinde Gellersen behält sich Änderungen des Betreuungsumfanges vor. Die Nachschulische Betreuung wird in den Schulstandorten nur angeboten, wenn mindestens fünf verbindliche Anmeldungen für die jeweiligen Zeiten vorliegen.

§ 3 Gebührenpflichtige

Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter bzw. Erziehungsberechtigten der Kinder. Falls eine andere Person als der gesetzliche Vertreter bzw. Erziehungsberechtigter das Kind angemeldet hat, ist Gebührenschuldner die anmeldende Person. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Erhebungszeitraum, Gebührenpflicht

- (1) Erhebungszeitraum für die Gebühr für die Nachschulische Betreuung ist das jeweilige Schuljahr. Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 NSchG, beginnt das Schuljahr am 1. August jeden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Für die Inanspruchnahme der Nachschulischen Betreuung sind beginnend mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuung monatliche Gebühren zu zahlen. Erfolgt die Aufnahme des Kindes in die Nachschulische Betreuung vor dem 15. des jeweiligen Monats abgemeldet, sind die Monatsgebühren in voller Höhe zu zahlen. Bei Abmeldung vor dem 15. des jeweiligen Monats bzw. bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats sind die hälftigen Monatsgebühren zu zahlen.
- (2) Erhebungszeitraum für die anteiligen Ferientags- sowie Brückentagsbetreuung sind die durch das Land Niedersachsen bestimmten Schulferien/ Brückentage. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme in die Ferienbetreuung/ Brückentagsbetreuung.
- (3) Über die Höhe der Ferienbetreuung/Brückentagsbetreuung ergeht ein gesonderter Bescheid. Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides zu entrichten.
- (4) Die Gebühren sind auch während den Schließzeiten grundsätzlich durchgehend zu zahlen. Bei den Schließzeiten, die nicht betreut werden, handelt es sich um die anteiligen niedersächsischen Schulferien, teilweise die Brückentage, sowie Fortbildungstage.
- (5) Im Falle eines Reha- oder Kuraufenthaltes des angemeldeten Kindes sind die Gebühren für die ersten 14 Tage weiterhin in voller Höhe zu zahlen. Ab dem 15. Tag kann auf Antrag die Gebühr erlassen werden. Die Samtgemeinde Gellersen kann die Vorlage eines Attestes des behandelnden Arztes oder der Ärztin bzw. der Reha- oder Kureinrichtung verlangen.
- (6) Für Kinder, die am Mittagessen teilnehmen, wird ein Entgelt von zurzeit 4,20 € pro Essen durch den Caterer erhoben. Die durch die Mittagsverpflegung entstehenden Kosten sind direkt an das von der Samtgemeinde beauftragte Cateringunternehmen zu zahlen. Mit dem Caterer ist eine zu diesem Zweck gesonderte Vereinbarung abzuschließen. Über das Bezahlsystem WebMenü können die jeweiligen Essen gemäß den WebMenü- Richtlinien vor- und abbestellt werden.
 - Der zurzeit gültige Beitrag für das Mittagsessen wird durch das Cateringunternehmen regelmäßig überprüft und ggf. angepasst.

§ 5 Anmeldung

- (1) Eine Anmeldung zur Teilnahme an der Nachschulischen Betreuung kann erstmalig zum Eintritt in die erste Klasse/ zum Schuljahresanfang erfolgen. Eine Nachschulische Betreuung für die ersten Klassen beginnt erst mit dem Ganztagsbetrieb an den jeweiligen Grundschulen der Samtgemeinde Gellersen. Die Anmeldung gilt durchgängig bis zum Austritt aus der 4. Klasse, mit Beginn der nds. Sommerferien, sofern keine vorherige Kündigung vorliegt.
- (2) Die Platzvergabe für die Nachschulische Betreuung erfolgt auf der Grundlage sozialer Kriterien. Die Samtgemeinde Gellersen behält sich vor, einen Nachweis über den Betreuungsbedarf zu fordern.
- (3) Die Wochentage, an denen das Kind betreut werden soll, sind bei der Anmeldung für die Nachschulische Betreuung für das gesamte Schuljahr verbindlich festzulegen. Änderungen sind im Einzelfall nur zum Schulhalbjahr möglich und müssen spätestens einen Monat vor Ende des Schulhalbjahres bei der Samtgemeinde Gellersen schriftlich eingehen.
- (4) In Fällen, in denen ein Kind erst im Laufe des Schuljahres in den Schulbezirk der Samtgemeinde Gellersen zieht oder sofern sich Veränderungen der persönlichen Lebensumstände unterjährig ergeben, ist eine Anmeldung zur Teilnahme an der Nachschulischen Betreuung, bzw. eine Änderung der Betreuungszeiten auch während des laufenden Schuljahres im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten möglich. Zum Beginn der Gebührenpflicht gilt hier § 4 Abs. 1.

§ 6 Abmeldung

- (1) Eine Abmeldung von der Nachschulischen Betreuung erfolgt gem. § 5 Abs. 1 automatisch zum Ende des 4. Schuljahres, mit Beginn der nds. Sommerferien, wenn keine schriftliche Änderung des Betreuungsumfangs vorliegt.
- (2) Eine Abmeldung von der Nachschulischen Betreuung ist jeweils zum Schulhalbjahr bis 31.01, bzw. Schuljahresende, mit Beginn der nds. Sommerferien, möglich. Die Abmeldung ist schriftlich zu erfolgen und muss mit einer Frist von einem Monat zum Schulhalbjahresende oder Schuljahresende bei der Samtgemeinde Gellersen eingehen. Zum Ende der Gebührenpflicht gilt hier § 4 Abs. 1.
 - Die gesetzlichen Vertreter, bzw. Erziehungsberechtigten können den Nachschulischen Betreuungsplatz zum Ende des laufenden Monats außerordentlich kündigen

- a) bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes des Kindes innerhalb des Schulbezirks und einen damit verbundenen Schulwechsel,
- b) Veränderung der persönlichen Lebensumstände
- (3) Wird ein Kind zum Ende eines Schuljahres bei der Nachschulischen Betreuung abgemeldet, ist eine Wiederaufnahme im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten erst zum 01. November des darauffolgenden Schuljahres möglich.

§ 7 Gebühren

(1) Von den Gebührenpflichtigen sind für die Nachschulische Betreuung monatlich, unabhängig von den in Anspruch genommenen Tagen, folgende Gebühren zu zahlen:

Grundschule Reppenstedt

Tage pro Woche	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Taige pro receive	GTS	13:00 - 17:00	GTS	GTS	
	15:00 - 17:00		15:00 - 17:00	15:00 - 17:00	13:00 - 17:00
Kosten pro Monat	28,00 €	56,00€	28,00 €	28,00€	56,00 €
Tage pro Woche		13:00 - 15:00			13:00 - 15:00
Kosten pro Monat		28,00 €			28,00 €

Grundschule Kirchgellersen

Tage pro Woche	Montag 13:00 - 16:30	Dienstag GTS	Mittwoch GTS	Donnerstag GTS	Freitag 13:00 - 16:30
		15:00 - 16:30	15:00 - 16:30	15:00 - 16:30	
Kosten pro Monat	49,00 €	21,00€	21,00€	21,00€	49,00 €
Tage pro Woche	13:00 - 15:00				13:00 - 15:00
Kosten pro Monat	28,00 €				28,00€

Grundschule Westergellersen

Tage pro Woche	Montag	Dienstag GTS	Mittwoch GTS	Donnerstag GTS	Freitag
	12:45 - 16:00	15:00 - 16:00	15:00 - 16:00	15:00 - 16:00	12:45 - 16:00
Kosten pro Monat	45,50 €	14,00 €	14,00 €	14,00 €	45,50 €
Tage pro Woche	12:45 - 15:00				12:45 - 15:00
Kosten pro Monat	31,50 €				31,50 €

- (2) Die Gebühr für die Ferienbetreuung/Brückentagsbetreuung beträgt je nach Betreuungsumfang, halbtags von 8.00 13.00 Uhr 10,00 Euro bzw. ganztags von 8.00 16.00 Uhr 16,00 Euro pro Betreuungstag, exklusiv der Kosten für das Mittagessen.
- (3) Kosten für besondere Aktivitäten/ Eintritte sind gesondert zu zahlen und werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten abgerechnet.

§ 8 Ferienbetreuung und Brückentagsbetreuung

- (1) Die Ferienbetreuung, sowie die Betreuung an den Brückentagen dient der Betreuung von Kindern aus der Samtgemeinde Gellersen, die eine der drei oben genannten Grundschulen besuchen.
- (2) An den Ferienbetreuungs- und Brückentagen findet eine Betreuung nur statt, wenn mindestens jeweils 10 Kinder verbindlich angemeldet sind.
- (3) In den nds. Ferien- und Brückentagen findet von Montag bis Freitag (längstens von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr) eine Betreuung für die Grundschüler der 1. bis 4. Klassen statt. Es steht nur eine begrenzte Anzahl an Plätzen zur Verfügung. Diese Plätze werden vorzugweise an die Kinder vergeben, die auch während der Schulzeit die Nachschulische Betreuung in Anspruch nehmen. Gastkinder, die eine der o.g. Grundschulen der Samtgemeinde besuchen, allerdings keine Nachschulische Betreuung in Anspruch nehmen, können nur dann aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.

Das Ferienangebot umfasst bis zu 7 Wochen im Schuljahr. Diese sind wie folgt aufgeteilt:

- bis zu zwei Wochen in den Osterferien
- bis zu drei Wochen in den Sommerferien und
- bis zu einer Woche in den Herbstferien
- · bis zu einer Woche im neuen Jahr

Die Zeugnisferien am Ende eines Schulhalbjahres werden betreut.

Zwischen Weihnachten und Neujahr findet keine Ferienbetreuung statt.

- (4) Die genauen Termine sowie der Ort der Ferienbetreuung werden rechtzeitig mit Beginn des Anmeldeverfahrens bekannt gegeben. Die Anmeldefristen für die jeweiligen Ferienbetreuungen enden drei Wochen vor Ferienbeginn.
- (5) Sollte ein Kind an der Ferienbetreuung kurzfristig aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht teilnehmen können, müssen Ferienbetreuungskosten dennoch vollständig gezahlt werden.

§ 9 Fälligkeit

Über die Höhe der Gebühren für die Nachschulische Betreuung und der Ferienbetreuung wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Die Gebühren sind zum 15. des jeweiligen Monats an die Samtgemeinde Gellersen zu überweisen.

Die Gebühr kann grundsätzlich über die Teilnahme am SEPA-Verfahren von der Samtgemeinde Gellersen zum 15. des jeweiligen Monats per Lastschrift eingezogen werden.

§ 10 Ausschluss von der Betreuung

- (1) Die Samtgemeinde kann ein Kind vom weiteren Besuch der Nachschulischen Betreuung, sowie der Ferienbetreuung zunächst zeitlich begrenzt, eventuell auch auf Dauer ausschließen, wenn das Kind
 - a) erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereitet und durch ein Verbleiben in der Nachschulischen Betreuung nach Ausschöpfung aller p\u00e4dagogischer Ma\u00dfnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht,
 - b) bei wiederholten Verstößen gegen diese Satzung,
 - c) ein Gebührenrückstand von mehr als 2 Monaten aufweist.
- (2) Die Eltern und Erziehungsberechtigten verpflichten sich bereits bei dem Verdacht auf eine ansteckende Krankheit des Kindes oder bei Ungezieferbefall, insbesondere bei Krankheiten nach § 34 Infektionsschutzgesetz, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Nachschulische Betreuung unverzüglich zu informieren und das erkrankte Kind nicht in die Nachschulische Betreuung/ Ferienbetreuung zu entsenden.

Bei Wiederaufnahme des Besuchs der Nachschulischen Betreuung/ Ferienbetreuung kann in bestimmten Fällen eine ärztliche Bescheinigung verlangt werden. Im Zweifelsfall behält sich die Samtgemeinde vor, ein erkranktes Kind vom Besuch der Nachschulischen Betreuung/Ferienbetreuung auszuschließen.

§ 11 Gebührenermäßigungen

- (1) Nehmen im gleichen Zeitraum mehrere Kinder eines Haushaltes an der Nachschulischen Betreuung/Ferienbetreuung teil, ist lediglich für das älteste Kind der volle Beitrag zu zahlen, für das 2. Kind 50 % des Beitrages. Für jedes weitere Kind ist die Nachschulische Betreuung sowie die Ferienbetreuung kostenlos.
- (2) Die Kosten für die Verpflegung sind unabhängig von einer teilweisen bzw. vollständigen Ermäßigung der Betreuungsgebühr in voller Höhe an das Cateringunternehmen zu entrichten.
- (3) Nach der Gebührenfestsetzung besteht die Möglichkeit, eine Überprüfung des Elternbeitrages für die Betreuungsgebühren nach § 90 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII auf Zumutbarkeit zu beantragen. Der Antrag ist beim Landkreis Lüneburg, Fachdienst Jugendhilfe und Sport, zu stellen.

Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, eine Überprüfung des Elternbeitrages für das Mittagessen auf Zumutbarkeit zu beantragen. Der Antrag ist beim Landkreis Lüneburg, Bildungs- und Teilhabebüro, zu stellen oder für Sozialhilfeempfänger/ Asylbewerber beim zuständigen Sozialamt.

§ 12 Schülerbeförderung

Die Samtgemeinde Gellersen übernimmt keine Gewähr für eine Schülerbeförderung nach Ende der Nachschulischen Betreuung bzw. der Ferienbetreuung.

Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zur und von der Nachschulischen Betreuung bzw. Ferienbetreuung.

§ 13 Allgemeines

Für Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haftet die Samtgemeinde Gellersen nicht.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2024 in Kraft.

Reppenstedt, den 19.12.2023 Steffen Gärtner Samtgemeindebürgermeister

Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Gellersen

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 Abs. 1, Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung) hat der Rat der Samtgemeinde in seiner Sitzung am 18.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe, Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Samtgemeinde Gellersen unterhält Tageseinrichtungen für Kinder (Krippen und Kindergärten). Die Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag, sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie.
- (2) Aufgenommen werden grundsätzlich in Krippen Kleinkinder von der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, in Kindergärten Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung, die ihren Hauptwohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Samtgemeinde Gellersen haben.
- (3) Die Platzvergabe erfolgt unter Berücksichtigung der individuellen sozialen und familiären Bedürfnisse des Kindes und der Sorgeberechtigten.
- (4) Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind und eine Kindertageseinrichtung der Samtgemeinde Gellersen besuchen, müssen eine Masern-Schutzimpfung aufweisen. Kinder, die mindestens zwei Jahre alt sind und eine Kinderta-

geseinrichtung der Samtgemeinde Gellersen besuchen, müssen mindestens zwei Masern-Schutzimpfungen nachweisen. Alternativ kann ein Nachweis einer ausreichenden Immunität, oder ein entsprechender Nachweis aufgrund einer medizinischen Kontraindikation (Gegenanzeige) vorgelegt werden (§ 20 Absatz 8 Nr. 1 IFSG). Als Nachweis gilt die Vorlage des Impfausweises oder eines ärztlichen Zeugnisses.

- (5) Der Antrag zur Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte kann online über das Elternportal erfolgen. Eine Anmeldung ist auch über Vordruck bei der entsprechenden Einrichtung möglich.
- (6) Kinder ohne Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Samtgemeinde Gellersen sollen nicht aufgenommen werden. Sie können im Einzelfall aus wichtigem Grund aufgenommen werden, wenn hierdurch keine Kinder mit Hauptwohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Samtgemeinde Gellersen abgewiesen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine alsbaldige Verlegung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes in die Samtgemeinde Gellersen glaubhaft gemacht wird.
- (7) Über die Vergabe der Plätze entscheidet im Regelfall der Träger in Absprache mit der Leitung der Kindertagestätte.
 - Für den Wechsel von der Krippe in den Kindergarten ist ein Antrag zur Aufnahme nach § 1 Abs. 5 erforderlich.
- (8) Abmeldungen sind mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende möglich und bei der Kindertagesstätte schriftlich einzureichen. Abmeldungen für den letzten Monat vor Ende des Krippenjahres sind nicht möglich, außer im Falle eines Wohnortwechsels. Dies ist schriftlich nachzuweisen.

§ 2 Ausschluss vom Besuch, Kündigung

- (1) Die Samtgemeinde kann den Krippen- bzw. Kindergartenplatz außerordentlich zum Ende des laufenden Monats kündigen, wenn das Kind
 - a) erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereitet und ein Verbleiben in der Gruppe nach Ausschöpfung aller p\u00e4dagogischer Ma\u00dfnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht,
 - b) bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung,
 - c) dauerhaft angemeldet ist und ein Gebührenrückstand von mehr als 2 Monaten besteht.
- (2) Die Eltern verpflichten sich bereits bei dem Verdacht auf eine ansteckende Krankheit des Kindes oder bei Ungezieferbefall, insbesondere bei Krankheiten nach § 34 Infektionsschutzgesetz, die Krippen- oder Kindergartenleitung unverzüglich zu informieren und das erkrankte Kind nicht in die Kindertagesstätte zu entsenden. Bei Wiederaufnahme des Krippen- oder Kindergartenbesuchs kann in bestimmten Fällen eine ärztliche Bescheinigung verlangt werden. Im Zweifelsfall behält sich die Samtgemeinde vor, ein erkranktes Kind vom Krippen- bzw. Kindergartenbesuch auszuschließen.
- (3) Die Sorgeberechtigten k\u00f6nnen den Kindertagesst\u00e4ttenplatz zum Ende des laufenden Monats au\u00dferordentlich k\u00fcndigen
 - a) bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes des Kindes in der Samtgemeinde Gellersen,
 - b) bei schwerer Erkrankung des Kindes,
 - c) bei Erhöhung des Elternbeitrages um mehr als eine Stufe.

§ 3 Betreuungszeiten

- (1) Die Regelbetreuungszeit der Kindergärten in einer Halbtagsgruppe ist montags bis freitags (außer an gesetzlichen Feiertagen) von 8:00 bis 12:00 Uhr. Die Regelbetreuungszeit der Kindergärten in einer Ganztagsgruppe ist montags bis freitags (außer an gesetzlichen Feiertagen) von 8:00 bis 16:00 Uhr. Die Regelbetreuungszeit einer 3/4-Gruppe ist montags bis freitags (außer an gesetzlichen Feiertagen) von 8:00 bis 14:00 Uhr.
 - Die Regelbetreuungszeit der Krippen ist wahlweise von montags bis freitags (außer an gesetzlichen Feiertagen) von 8.00 bis 14.00 Uhr, 08:00 bis 15:00 oder 8:00 bis 16:00 Uhr.
- (2) Eltern haben die Möglichkeit, ihre Kinder ab 7:00 Uhr in den Kindergarten zu bringen (Frühdienst) und bis 17:00 Uhr abzuholen (Spätdienst). Eltern der Krippe haben ebenfalls die Möglichkeit ihre Kinder ab 7:00 Uhr in den Frühdienst zu bringen.
 - Für die Einrichtung der Randzeitenbetreuung müssen je Tageseinrichtung zu Beginn des Kita-Jahres mindestens fünf Anmeldungen vorliegen. Die Anmeldung für die Randzeiten sind für das jeweilige Kita-Jahr verbindlich.
 - Die Randzeiten können nur in Anspruch genommen werden, soweit der gesetzlich vorgeschriebene Personalschlüssel erfüllt werden kann.
- (3) Die Kindertagesstätten bleiben während der Osterferien für 1 Woche und während der Sommerferien für 3 Wochen geschlossen, darüber hinaus zwischen Weihnachten und Neujahr. Außerdem an bis zu 3 Studientagen. Die Studientage werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (4) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zum und von der Kindertagesstätte. Die Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten endet mit Übergabe des Kindes an eine zuständige (sozial-) pädagogische Fachkraft. Die Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten beginnt mit einer persönlichen Verabschiedung des Kindes durch eine zuständige (sozial-) pädagogische Fachkraft an die Sorgeberechtigten oder die Abholberechtigten. Während der Betreuung, sowie für den direkten Weg zur und von der Kindertagesstätte besteht für die Kinder gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

§ 4 Allgemeines

(1) Frühstücksbrot bzw. Babynahrung sowie ausreichende Schutzkleidung und ggf. einen Kinderwagen für den Aufenthalt im Freien sind mitzubringen. Einwegwindeln und Wechselwäsche sind in erforderlichem Umfang ebenfalls mitzubringen.

- (2) Eigene Spielsachen dürfen von den Kindern nur nach Absprache mit der Leitung der Kindertagestätte mitgebracht werden. Für mitgebrachtes Spielzeug wird keinerlei Haftung übernommen.
- (3) Die Sorgeberechtigten sorgen für einen regelmäßigen Besuch des Kindes in der jeweiligen Kindertagesstätte, da diese ihre Aufgabe nur sachgerecht erfüllen kann, wenn das Kind regelmäßig in der Kindertagesstätte anwesend ist
- (4) Die Sorgeberechtigten beteiligen sich an den mindestens einmal jährlich stattfindenden Entwicklungsgesprächen, die ihr Kind betreffen und arbeiten mit der Einrichtung zum Wohle des Kindes partnerschaftlich zusammen.

§ 5 Elternvertretung

Sorgeberechtigte können gemäß § 16 des niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKitaG) Elternvertretungen bilden.

§ 6 Gebühren

- (1) Die Samtgemeinde betreibt ihre Kindertagesstätten (Kindergärten und Kinderkrippen) als öffentliche Einrichtung. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwandes werden für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter bzw. Sorgeberechtigten der Kinder. Falls eine andere Person als die gesetzlichen Vertreter bzw. Sorgeberechtigten das Kind angemeldet haben, ist Gebührenschuldner die anmeldende Person. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für den Besuch der **Kinderkrippe** wird eine monatliche Gebühr erhoben.

Die Gebühr gilt auch für die Betreuung der unter Dreijährigen in den Kindergärten.

Für die Inanspruchnahme eines Platzes sind Gebühren in folgender Höhe zu entrichten:

6 Stunden Betreuungszeit
7 Stunden Betreuungszeit
8 Stunden Betreuungszeit
504,00 €

Je angefangene ½ Stunde Sonderöffnungszeit

34.00 €

Für den Besuch des Kindergartens wird für das Kind, ab dem ersten Tag des Monats, in dem es das dritte Lebensjahr vollendet, bis zur Einschulung, bei einer Regelbetreuungszeit von maximal 8 Stunden täglich kein Betreuungsentgelt erhoben.Früh- und Spätdienste, die außerhalb der Betreuungszeit gem. § 3 Absatz 1 liegen, sind kostenpflichtig.

Je angefangene ½ Stunde Sonderöffnungszeit pauschal

15.00 €

Die Gebühr für die Mittagsverpflegung wird nur für 11 Monate erhoben (Für den August eines jeden Jahres wird wegen der Schließungszeiten der Kindertagesstätten kein Entgelt erhoben.).

Mittagsessenspauschale Kindergarten

60,00€

Mittagsessenspauschale Krippe

35,00€

(4) Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Gebühren nach folgender Staffelung: (Stand: 01.01.2023 gem. § 9 Abs. 2)

Elternbeitragsstaffel für die Kinderkrippen in der Trägerschaft der Samtgemeinde

Betro	euungsumfang	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 Pers.	Entgelt	Entgelt	Entgelt	je 1/2 Std.
	€	€	€	€	€		pro 6 Std.	pro 7 Std.	pro 8 Std.	Sonder- öffnung
Stufe 1	Einkommen bis	1365	1807	2254	2699	3142	0,00	0,00	0,00	13,00
Stufe 2	Einkommen bis	1715	2157	2604	3049	3492	144,00	170,00	196,00	13,00
Stufe 3	Einkommen bis	2065	2507	2954	3399	3842	176,00	208,00	240,00	16,00
Stufe 4	Einkommen bis	2415	2857	3304	3749	4192	208,00	246,00	284,00	19,00
Stufe 5	Einkommen bis	2765	3207	3654	4099	4542	240,00	284,00	328,00	22,00
Stufe 6	Einkommen bis	3115	3557	4004	4449	4892	272,00	322,00	372,00	25,00
Stufe 7	Einkommen bis	3465	3907	4354	4799	5242	304,00	360,00	416,00	28,00
Stufe 8	Einkommen bis	3815	4257	4704	5149	5592	336,00	398,00	460,00	31,00
Stufe 9	Einkommen über	3815	4257	4704	5149	5592	368,00	436,00	504,00	34,00

Bei der 7. und jeder weiteren zu berücksichtigenden Person erhöht sich die Einkommensgrenze um den Familienzuschlag nach § 85 Abs. 1 Ziffer 3 SGB XII und die Kosten der Unterkunft entsprechend § 9 Abs. 1 der Benutzungs- und Gebührensatzung.

Sofern der Frühdienst nach § 3 Abs. 2 in der Einrichtung angeboten wird, kann für die gelegentliche Nutzung eine Zehnerkarte zum Preis von 35,00 € in der Krippe erworben werden.

Die Festsetzung der Gebühr nach der Gebührenstaffel gilt nur für Sorgeberechtigte und ihre Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Samtgemeinde Gellersen haben.

- (5) Eine Festsetzung der Gebühr nach der Gebührenstaffel erfolgt nur auf entsprechenden Antrag, dieser ist bei der Samtgemeinde Gellersen zu stellen. Die festgesetzte Gebühr wird ab Antragsmonat erhoben. Sie gilt für das Kindertagesstättenjahr (grundsätzlich 01.08. bis 31.07. des nächsten Jahres).
- (6) Die Gebühr ist zum 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Sie ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Krippe bzw. dem Kindergarten fernbleibt, sowie in den Betriebsferien.

- (7) Bei krankheitsbedingter Abwesenheit des Kindes bzw. bei Maßnahmen zur Rehabilitation, deren Dauer den Zeitraum von drei Wochen übersteigt, ermäßigt sich das Entgelt gem. § 6 Absatz 3 auf Antrag und nach Vorlage eines Attests nach diesen drei Wochen um 50 %. (Gebühren der Mittagsverpflegung,sowie der Sonderöffnungszeiten entfallen vollständig. § 2 Absatz 3 bleibt unberührt.)
- (8) Fällt an mindestens fünf Betreuungstagen im Monat die Betreuung aus Gründen aus, die der Träger zu verantworten hat (z.B. Personalmangel durch Krankheit) und die nicht durch § 3 Abs. 3 dieser Satzung legitimiert sind, wird dem Sorgeberechtigten das Entgelt für den Zeitraum der ausgefallenen Betreuung erstattet.
- (9) Bei Anmeldung eines Kindes in einer Gruppe ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung bindend, sobald eine 3/4- oder Ganztagsbetreuung erfolgt.
- (10) Die Kosten der Teilnahme an einer Mittagsverpflegung sind der Gebühr hinzuzurechnen.

§ 7 Ermittlung des anrechnungsfähigen Einkommens für die Festsetzung der Gebühr nach der Gebührenstaffel

- (1) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung sind alle Einkommen der Sorgeberechtigten nach § 2 Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes zu berücksichtigen. Bei getrenntlebenden Sorgeberechtigten wird nur das Einkommen des Sorgeberechtigten bei der Einkommensermittlung zugrunde gelegt, der mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Leben die Sorgeberechtigten des Kindes in einer eheähnlichen Gemeinschaft, ist auch das Einkommen des Partners zu berücksichtigen. Das Einkommen von Pflegeeltern, die mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls zu berücksichtigen. Des Weiteren ist das Einkommen von Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft mit dem oder der Sorgeberechtigten leben, bei der Einkommensermittlung mit einzubeziehen.
 - Darüber hinaus werden berücksichtigt:
 - steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit im Sinne des § 3 b Einkommenssteuergesetz.
 - Einkünfte Teilzeitbeschäftigter, die nur kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden und für die Lohnsteuer von Arbeitgebern pauschaliert entrichtet wurde (§ 40 a Einkommenssteuergesetz).
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen wie z. B. Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden oder Bezügen aus Aktien und dergleichen, soweit sie gemäß § 20 Abs. 9 Einkommenssteuergesetz den Sparerfreibetrag übersteigen.
 - Pensionen sowie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Ferner die nach § 3 Nr. 6 EStG steuerfreien einkommensabhängigen Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz. Ausgenommen hiervon ist die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.
 - Lohnersatzleistungen nach dem Einkommenssteuergesetz.
 - Dies sind im Einzelnen:
 - Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Konkursausfallgeld, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld, Unterhaltsgeld als Zuschuss, Überbrückungsgeld, Eingliederungsgeld, Eingliederungs-hilfe und Krankengeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Lohnersatzleistungen, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, Unterhaltszahlungen.
 - Einkünfte aus Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder.
 - Leistungen der laufenden Hilfe zu Lebensunterhalt nach dem SGB XII, dem Asylbewerber-Leistungsgesetz und dem BVG.
 - Ausländische Einkünfte nach § 32 b Abs. 1 Punkt 2 und 3 Einkommensteuergesetz.
 - Andere steuerfreie Einnahmen, wie z. B. Kinderzuschlag, Kindergeld, Elterngeld, Miet- und Lastenzuschüsse werden nicht berücksichtigt. Es werden bei der Einkommensermittlung keine negativen Einkünfte angerechnet.
- (2) Von dem ermittelten Einkommen nach Absatz 1 sind zur Feststellung des Jahreseinkommens pauschal 29 % der positiven Einkünfte abzuziehen. Bei Personen nach § 10 c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes werden pauschal 24 % der positiven Einkünfte abgezogen (Beamte, Richter, Zeitsoldaten, Berufssoldaten, Beschäftigter bei einem Träger der Sozialversicherung, Geistlicher, Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft, Gesellschafter/ Geschäftsführer einer GmbH, Bezieher von Versorgungsbezügen (Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld), Bezieher von Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, etc.).
- (3) Von dem ermittelten Betrag werden Unterhaltszahlungen an außerhalb des Hauses lebende Kinder und frühere Ehegatten, die aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung geleistet werden, abgezogen.
- (4) Von dem ermittelten Einkommen werden außerdem Werbungskosten in Höhe des jeweiligen Pauschbetrages nach § 9 a Einkommensteuergesetz je steuerpflichtigem Einkommen der Sorgeberechtigten abgezogen. Dies erfolgt nicht bei Einkommen aus Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft.
- (5) Alle Einkünfte der zu berücksichtigenden Personen werden unter Berücksichtigung der Abzugsbeträge addiert. Der so ermittelte Betrag wird durch 12 geteilt und ist Grundlage für die Einstufung in die Gebührenstaffel.
- (6) In Härtefällen kann die Samtgemeinde weitere Abzugsbeträge auf Antrag berücksichtigen.

§ 8 Maßgebliches Einkommen

- (1) Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte der letzten zwölf Monate vor Eintritt in die Kinderkrippe.
- (2) Die Anträge auf Ermäßigung der Krippengebühr sind mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme in die Kinderkrippe bei der Samtgemeinde Gellersen zu stellen. Bei Selbständigen kann das anrechnungsfähige Einkommen aufgrund einer Gewinn- und Verlustrechnung des vorletzten Jahres ermittelt wer-

- den. Das Einkommen kann auch auf andere geeignete Weise nachgewiesen werden. Werden der Antrag und die entsprechenden Nachweise nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.
- (3) Verändert sich während des Kindergartenjahres die zu berücksichtigende Personenzahl bzw. erhöht oder verringert sich das Einkommen der zu berücksichtigenden Personen für mehr als vier Monate, welches als nicht nur vorübergehend angesehen wird, um mindestens 20 %, sind diese Veränderungen der Samtgemeinde Gellersen mitzuteilen. Es wird dann eine Neuberechnung der Gebühr ab Änderungsmonat vorgenommen.

§ 9 Die Einkommensgrenzen in der Gebührenstaffel

- (1) Die Gebührenstaffel ist auf der Grundlage des § 90 Abs. 4 SGB VIII aufgebaut. Der Einkommensgrenze der Stufe 2 ist zugrunde gelegt:
 - a) der Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Ziffer 1 SGB XII abzüglich 120,00 €,
 - b) der Familienzuschlag bzw. die Familienzuschläge nach § 85 Abs. 1 Ziffer 3 SGB XII,
 - c) angemessene Kosten der Unterkunft.
- (2) Die Anpassung der Einkommensgrenzen erfolgt nach Absatz 1 i. V. m. § 85 SGB XII jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres.
- (3) Die Einkommensgrenzen für die Stufen 2 bis 8 ergeben sich aus einer Erhöhung von jeweils 350,00 €.
- (4) Die volle Gebühr nach § 6 Absatz 1 ist bei einer Einstufung in Stufe 9 zu zahlen. Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt sind von der Gebühr für einen Platz in einer Halbtagsgruppe gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII befreit
 - Eine vollständige Befreiung von den Gebühren wird auch auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 90 Abs. 3 SGB VIII gewährt, wenn das monatlich Einkommen gemäß § 82 des SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 des SGB XII nicht übersteigt. Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 des SGB XII, sind 80 % des übersteigenden Betrages bis zur Höhe der festgesetzten Gebühr für die Kindertagesstättengebühren einzusetzen.
 - Die Ermäßigungen werden zum 01. Des Antragsmonats wirksam und werden längstens für 1 Kindertagesstättenjahr ausgesprochen. Bei Betreuung mit Verpflegung ist die Verpflegung als Haushaltsersparnis voll zu zahlen.
- (5) Werden mehrere in einem Haushalt lebende Kinder gleichzeitig gebührenpflichtig in einer der Kinderkrippen der Samtgemeinde Gellersen oder in der Tagespflege kostenpflichtig betreut, ermäßigt sich die Krippengebühr gem. § 6 Abs. 1 für das 2. betreute Kind um 50 %. Für das 3. betreute und jedes weitere betreute Kind entfällt die Gebührenpflicht vollständig. Maßgeblich ist die absteigende Altersreihenfolge.
 - Auch außerhalb der Samtgemeinde in der Tagespflege oder in Kindertagesstätten betreute Kinder werden berücksichtigt, wenn sie dort kostenpflichtig betreut werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am **01.01.2024** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.08.2018 außer Kraft.

Reppenstedt, 19.12.2023

Gärtner

Samtgemeindebürgermeister

2. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Gellersen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Gellersen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017, Seite 121), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. Nr. 18/019, S. 309) und § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. Seite 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. Seite 9111), hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 18.12.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 14 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Für den nach Abs. 4 beantragten im Rohrnetz fest installierten Absetzzähler erhebt die Samtgemeinde neben der Abwassergebühr nach § 15 für die Zähleranschaffung, den Einbau, die Instandhaltung und -setzung, Eichung, Ablesung und Abrechnung eine Zählergebühr in Höhe von 2,13 € zzgl. Mehrwertsteuer pro Monat. Die Zählergebühr entsteht abweichend von § 17 erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Monat des Einbaus des Absetzzählers folgt. Sie endet mit dem Monat, in dem der Absetzzähler ausgebaut und an die Samtgemeinde zurückgegeben wird.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Reppenstedt, den 19.12.2023

Gärtner

Samtgemeindebürgermeister

6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Gellersen

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBI. S. 111), dem § 13 Absatz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBI. S. 381 - VORIS 21068 -), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBI. S. 134) und der §§ 1, 2, und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2017 (Nds. GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBI. S. 589) und § 41 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Gellersen hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 18.12.2023 folgende Abgabensatzung beschlossen:

Artikel

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Gellersen wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Gebühren

1.	Erwerb von Nutzungsrechten für Gräber zur Bestattung von Särgen	Gebühr
1.1	Einzel-Wahlgrab für Kinder	
	1 Sarg für Kinder bis fünf Jahre, Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle wählbar, Pflegepflicht,	
	Verlängerung möglich	340 €/Stelle
	Verlängerung pro Jahr:	17 €
1.2	Einzel-Wahlgrab	
	1 Sarg, zusätzlich bis zu 2 Urnen, Nutzungsdauer 25 Jahre, Grabstelle wählbar, Pflegepflicht,	
	Verlängerung möglich	1.240 €/Stelle
	Verlängerung pro Jahr:	49€
1.3	Einzel-Wahlgrab im Memoriam-Garten	
	1 Sarg, zusätzlich bis zu 2 Urnen, Nutzungsdauer 25 Jahre, Grabstelle wählbar, Abschluss	
	Dauerpflegevertrag erforderlich, keine eigene Pflegepflicht, Verlängerung möglich	1.240 €/Stelle
	Verlängerung pro Jahr:	49€
1.4	Einzel-Wahlgrab in besonderer Lage an der Eiche (Sarg)	
	1 Sarg, zusätzlich bis zu 2 Urnen, Nutzungsdauer 25 Jahre, Grabstelle wählbar, Pflegepflicht,	
	Verlängerung möglich	2.480 €/Stelle
	Verlängerung pro Jahr:	99 €
1.5	Familien-Wahlgrab (1 Platz)	
	1 Sarg, zusätzlich bis zu 2 Urnen, Nutzungsdauer 25 Jahre, Familiengrab beinhaltet mindestens 4	
	Wahlgräber, Grabstelle wählbar, Pflegepflicht, Verlängerung möglich	1.150 €/Stelle
	Verlängerung pro Jahr:	46 €
1.6	Einzel-Rasenreihengrab	
	1 Sarg, Nutzungsdauer 25 Jahre, Grab wird nach Reihe vergeben, keine Pflegepflicht,	
	Verlängerung nicht möglich	1.950 €/Stelle
	Rasenliegeplatte mit Vor- und Familiennamen sowie Geburts- und Sterbejahr	325€
	Zusätzliche Wahlmöglichkeiten:	
	a) Lochbohrung für Steckvase	84,00€
	b) Pflanzrahmen für Liegeplatte	290,00€
	c) Stütze und rasenbündiger Unterplatte für Liegeplatte	870,00€
	d) Stütze und rasenbündiger Unterplatte und Pflanzrahmen für Liegeplatte	1.055,00 €
1.7	Doppel-Rasenreihengrab	
	2 Särge, Nutzungsdauer 25 Jahre, Grab wird nach Reihe vergeben, keine Pflegepflicht,	
	Verlängerung nicht möglich	3.450 €/Stelle
	Rasenliegeplatte mit Vor- und Familiennamen sowie Geburts- und Sterbejahr	405,00€
	Zusätzliche Wahlmöglichkeiten:	
	a) Lochbohrung für Steckvase	84,00 €
	b) Pflanzrahmen für Liegeplatte	300,00 €
	c) Stütze und rasenbündiger Unterplatte für Liegeplatte	1.010,00€
	d) Stütze und rasenbündiger Unterplatte und Pflanzrahmen für Liegeplatte	1.215,00 €
	Bei Belegung der zweiten Grabstelle:	
	1. Verlängerungspflicht bis zur Mindestruhezeit von 25 Jahren bei Belegung der zweiten	120 (/ -
	Grabstelle	138 €/Jahr
	2. Zuzüglich Ergänzung der Rasenliegeplatte (einmalig) einschließlich Nachbeschriftung, Reinigung und Neutönung der verhandenen Jasehrift	355 €
	gung und Neutönung der vorhandenen Inschrift 3. Zuzüglich Ergänzung der Rasenliegeplatte mit Stütze und Unterplatte (einmalig) einschließlich	355 €
	Nachbeschriftung, Reinigung und Neutönung der vorhandenen Inschrift	565€
	reachibeschintung, reinigung und reductioning der vorhandenen inschint	505€
2.	Erwerb von Nutzungsrechten	Gebühr
	für Gräber zur Bestattung von Urnen	

2.1	Urnenwahlgrab	
	Bis zu 4 Urnen einer Familie, Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle wählbar, Pflegepflicht, Verlängerung möglich	910 €/Stelle
	Verlängerung pro Jahr:	910 €/Stelle 45 €
2.2	Einzel-Urnenreihengrab im Memoriam-Garten	
	1 Urne, Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle wird nach Reihe vergeben, Abschluss Dauerpflege-	
	vertrag erforderlich, keine eigene Pflegepflicht, Verlängerung möglich	630 €/Stelle
	Verlängerung pro Jahr:	31 €
2.3	Doppel-Urnenwahlgrab im Memoriam-Garten Eine Partnergrabstätte mit 2 Urnen, Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle kann gewählt werden,	
	Abschluss Dauerpflegevertrag erforderlich, keine eigene Pflegepflicht, Verlängerung möglich	860 €/Stelle
	Verlängerung pro Jahr:	45 €
2.4	Einzel-Urnenrasenreihengrab	
	1 Urne, Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle wird nach Reihe vergeben, keine eigene Pflege-	
	pflicht, Verlängerung nicht möglich	1.000 €/Stelle
	Rasenliegeplatte mit Vor- und Familiennamen sowie Geburts- und Sterbejahr	325€
	Zusätzliche Wahlmöglichkeiten:	04.6
	a) Lochbohrung für Steckvase b) Pflanzrahmen für Liegeplatte	84 € 290 €
	c) Stütze und rasenbündiger Unterplatte für Liegeplatte	870 €
	d) Stütze und rasenbündiger Unterplatte und Pflanzrahmen für Liegeplatte	1.055 €
2.5	Doppel-Urnenrasenreihengrab	
	Eine Partnergrabstätte mit 2 Urnen, Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle wird nach Reihe verge-	
	ben, keine eigene Pflegepflicht, Verlängerung möglich nicht möglich	1.360 €/Stelle
	Rasenliegeplatte mit Vor- und Familiennamen sowie Geburts- und Sterbejahr	405 €
	Zusätzliche Wahlmöglichkeiten:	016
	a) Lochbohrung für Steckvase b) Pflanzrahmen für Liegeplatte	84 € 300 €
	c) Stütze und rasenbündiger Unterplatte für Liegeplatte	1.010 €
	d) Stütze und rasenbündiger Unterplatte und Pflanzrahmen für Liegeplatte	1.215 €
	Bei Belegung der zweiten Grabstelle:	
	1. Verlängerungspflicht bis zur Mindestruhezeit von 20 Jahren bei Belegung zweiter Grabstelle	68 €/Jahr
	2. zuzüglich Ergänzung der Rasenliegeplatte (einmalig) einschließlich Nachbeschriftung, Reini-	0.55.0
	gung und Neutönung der vorhandenen Inschrift	355 € 455 €
	zuzüglich Ergänzung der Rasenliegeplatte mit Pflanzrahmen (einmalig) zuzüglich Ergänzung der Rasenliegeplatte mit Stütze und Unterplatte (einmalig) einschließlich	455 €
	Nachbeschriftung, Reinigung und Neueintönung der vorhandenen Inschrift	565€
2.6	Einzel-Urnengrab im Heidelbeerfeld	
	1 Urne, Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle wird nach Reihe vergeben, keine eigene Pflege-	
	pflicht, Verlängerung möglich	740 €/Stelle
	Verlängerung pro Jahr	37 €
2.7	Einzel-Baumurnengrab 1 Urne an einem Baum, Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle wird nach Reihe vergeben, keine	
	eigene Pflegepflicht, Namensplakette enthalten, Verlängerung nicht möglich	1.000 €/Stelle
2.8	Einzel-Urnengrab in besonderer Lage an der Eiche	1.000 C/Otche
5	1 Urne an der großen Eiche (FH Reppenstedt neu), Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle wird	
	nach Reihe vergeben, keine eigene Pflegepflicht, Namensplakette enthalten, Verlängerung nicht	
	möglich	1.700 €/Stelle
2.9	Anonymes Urnengrab	
	1 Urne, Nutzungsdauer 20 Jahre, Keine Trauerfeier am Grab möglich, Grabstelle wird durch Ver-	000 6/0: "
	waltung vergeben, keine eigene Pflegepflicht, Verlängerung nicht möglich	280 €/Stelle
2	Poputzung der Eriedhefskanellen	Cabiba
3.	Benutzung der Friedhofskapellen Benutzung der Friedhofskapelle	Gebühr 100 €
3.1	Benutzung der Friednorskapelle Benutzung der Gutskapelle in Heiligental für eine Trauerfeier	190 € 190 €
3.2	Benutzung der Gutskapelle in Heiligental für eine Trauerreier Benutzung der Gutskapelle für andere Zwecke (z. B. Standesamtliche Trauungen,	190 €
3.3	Veranstaltungen)	
	Nutzungsdauer: 2 Stunden	290 €
1	Pogrähnisgehühren (Aushahan und Verfüllen der Grahatelle)	Cabille
4.	Begräbnisgebühren (Ausheben und Verfüllen der Grabstelle)	Gebühr
4.1	Für eine Kindergrabstelle	330 €
4.2	Für eine Wahlgrabstelle	440 €
4.3	Für eine Urnengrabstelle	180 €
4.4		
4.5	Für eine anonyme Urnengrabstelle Für eine Rasenreihengrabstelle	160 € 540 €

4.6	Zuschläge für besondere Ereignisse a. Bei Schnee und/oder Frost von mehr als 15cm Tiefe b. Bei Beisetzung oder Trauerfeier am Samstag c. Kostenzuschlag für unvorhergesehene Arbeiten (nur auf Anforderung und Genehmigung der Friedhofsverwaltung)	30% 20% 30 € pro angefangene 15 Minuten
5.	Sonstige Leistungen	
5.1	Umbettung	Tatsächlicher Aufwand
5.2	Einebnen von Grabstellen	Tatsächlicher
	Entfernen des Grabmals, des Fundaments, der Umrandung und der Bepflanzung	Aufwand
5.3	Vorzeitige Einebnung einer Grabstelle	
	Gebühr für die vorzeitige Einebnung vor Ablauf der Ruhefrist pro Jahr und Grabstelle	35 €
	Verwaltungsgebühr für die vorzeitige Einebnung	40,75€
5.4	Grabmalgenehmigung	
	Prüfung der satzungsmäßigen Aufstellung des Grabsteines sowie die jährlich durchzuführenden Standsicherheitsüberprüfungen durch den Friedhofsträger	40,75€
	Standstonemetsuberprutungen durch den i nedholsträger	40,75€

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Reppenstedt, den 19.12.2023

Gärtner

Samtgemeindebürgermeister

1. Änderungssatzung zur Satzung für den Bestattungswald Hambörn der Samtgemeinde Gellersen

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBI. S. 111), und dem Niedersächsischen Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBI. S. 381 - VORIS 21068 -), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBI. S. 134) hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 18.12.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung für den Bestattungswald Hambörn der Samtgemeinde Gellersen wird wie folgt geändert: § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Nutzungsrecht und Ruhezeit

- (1) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch öffentlich-rechtlichen Bescheid vergeben.
- (2) Die Ruhezeit beträgt mindestens 20 Jahre.
- (3) Das Nutzungsrecht für einen Bestattungsbaum für eine Einzelperson (§ 9 Abs. 1a) sowie für einen Bestattungsbaum für Familien oder Freundeskreise (§ 9 Abs. 1b) wird für die Dauer von mindestens 20 Jahren und maximal bis zu 99 Jahren verliehen. Die jeweilige Dauer des zu erwerbenden Beisetzungsrechtes reduziert sich im Zeitlauf von max. 99 Jahre auf min. 20 Jahre.
- (4) Das Nutzungsrecht für Waldgrabstellen an einem Gemeinschaftsbaum (§ 9 Abs. 1c) wird für die Dauer von 20 Jahren verliehen. Das Nutzungsrecht kann gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr verlängert werden, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird. Ein Anspruch erneute Gewährung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Das Nutzungsrecht für anonyme Waldbeisetzungen (§ 9 Abs. 1d) wird für die Dauer von mindestens 20 Jahren erworben. Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Grabstelle nicht verlängert werden und wird neu vergeben.
- (6) Die Vergabe eines Nutzungsrechtes ist ab dem 31.08.2094 ausgeschlossen.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Reppenstedt, den 19.12.2023

Gärtner

Samtgemeindebürgermeister

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des "Bestattungswaldes Hambörn"

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBI. S. 111), dem § 13 Absatz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBI. S. 381 - VORIS 21068 -), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBI. S. 134) und der §§ 1, 2, und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2017 (Nds. GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBI. S. 589) und § 11 der Satzung für den Bestattungswald Hambörn der Samtgemeinde Gellersen hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 18.12.2023 folgende Abgabensatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des "Bestattungswaldes Hambörn" wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebühren

1.	Begräbnisgebühr	Gebühr		
1.1	Bestattungsgebühr pro Grab			
	Öffnen und Verschließen des Grabes			
1.2	Benutzung der Friedhofskapellen Für die Benutzung der Friedhofshallen werden die in der "Satzung über die Erhebung von Gebüh-			
	ren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde" festgesetzten Gebühren erhoben.			
2.	Gebühren für die Überlassung von Begräbnisplätzen:			
2.1	Bestattungsbaum für eine Einzelperson			
	Es darf nur 1 Urne unter dem Baum bestattet werden, Baum wählbar, Markierungsschild enthalten			
	a) Qualitätsstufe 1	7.000 €		
	b) Qualitätsstufe 2	5.000 €		
	c) Qualitätsstufe 3	4.000 €		
	d) Qualitätsstufe 4	3.000 €		
2.2	Bestattungsbaum für Familien oder Freundeskreise			
	Je nach Beschaffenheit des Baumes bis zu 12 Urnen möglich, Baum wählbar, Kreis der Bestattungsberechtigten ist bei Erwerb festzulegen, Weiterveräußerung an Dritte ist ausgeschlossen, Markierungsschild enthalten			
	a) Qualitätsstufe 1	8.000 €		
	b) Qualitätsstufe 2	6.000 €		
	c) Qualitätsstufe 3	5.000 €		
	d) Qualitätsstufe 4	4.000 €		
2.3	Waldgrabstätte an einem Gemeinschaftsbaum			
	1 Urne am Gemeinschaftsbaum, Baum kann gewählt werden, Nutzungszeit 20 Jahre, Markierungsschild enthalten, verlängerbar			
	a) Qualitätsstufe 1	1.500 €		
	b) Qualitätsstufe 2	1.000 €		
	c) Qualitätsstufe 3	850 €		
	d) Qualitätsstufe 4	650 €		
	Verlängerung pro Jahr nach Ablauf der Nutzungszeit:			
	a) Qualitätsstufe 1	75 €		
	b) Qualitätsstufe 2	50 €		
	c) Qualitätsstufe 3	42 €		
	d) Qualitätsstufe 4	32 €		
2.4	Anonyme Waldbeisetzung			
	1 Urne anonym beigesetzt, Teilnahme an der Beisetzung ausgeschlossen, Keine Grabauswahl möglich, Nutzungszeit 20 Jahre, nicht verlängerbar	500 €		
	Artikal II	<u>I</u>		

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Reppenstedt, den 19.12.2023

Gärtner

Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchgellersen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Kirchgellersen in der Sitzung am 19.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf
 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf
 1.3 der außerordentlichen Erträge
 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf
 1.5 der außerordentlichen Erträge
 1.6 der außerordentlichen Aufwendung auf
 1.7 Euro
 1.8 der außerordentlichen Aufwendung auf
 1.9 Euro
 1.0 der außerordentlichen Aufwendung auf

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
2.974.500,-- Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
2.863.000,-- Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit
2.7 – Euro
2.8 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit
2.974.500,-- Euro
2.863.000,-- Euro
2.974.500,-- Euro
2.863.000,-- Euro
2.974.500,-- Eu

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

δ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 450.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)
 400 v. H.
 400 v. H.
 380 v. H.

Kirchgellersen, den 19.12.2023

Hövermann

Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Eine Genehmigung wurde durch den Landkreis Lüneburg war nicht erforderlich.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 27.12.2023 bis zum 05.01.2024 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchgellersen, 21.12.2023

Hövermann

Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Südergellersen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Südergellersen in der Sitzung am 14.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.608.000, Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.599.400, Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0, Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0, Euro

2. im Finanzhaushalt

	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 2.2	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.512.400, Euro 2.648.000, Euro
2.3 2.4	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	37.400, Euro 90.000, Euro
2.5 2.6	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0, Euro 0, Euro.

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 390.000,-- Euro festgesetzt.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

2.	Gewerbesteuer	390 v. H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.
	1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v. H.

Südergellersen, den 14.12.2023

Lübberstedt

Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Eine Genehmigung wurde durch den Landkreis Lüneburg war nicht erforderlich.
- Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 27.12.2023 bis zum 05.01.2024 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Südergellersen, den 20.12.2023

Lübberstedt

Gemeindedirektor

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung in der Samtgemeinde Ostheide (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in seiner gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in seiner Sitzung vom 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderungen

Die Entschädigungssatzung vom 01.11.2021 wird wie folgt ergänzt:

§ 8 (Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigen)

Absatz 1) erhält zu der nachfolgenden Ziffernaufzählung folgende neue Fassung; die übrigen Punkte und die Absätze 2) bis 5) bleiben unverändert:

- Die folgenden ehrenamtliche Tätigen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung:
 - 1. bis 18. (unverändert)

19.	stellvertr. Gemeindepressewartin/Gemeindepressewart	10,00€
20.	Gemeindeschriftführerin/Gemeindeschriftführer	10,00€
21.	Gemeindeschulklassenbetreuerin/Gemeindeschulklassenbetreuer	20,00€
22.	Gruppenführerin/Gruppenführer Gemeindegefahrgutgruppe	20,00€
23.	Gruppenführerin/Gruppenführer Gemeindkommunikationsgruppe	20,00€
24.	Mitglieder des Seniorenbeirates	je 20,00 €
25.	ehrenamtliche/nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte	180,00€
26.	ehrenamtliche/ehrenamtlicher Jugendbeauftragte/Jugendbeauftragter	180,00€
27.	Umweltschutzbeauftragte/Umweltschutzbeauftragter	180,00€
28.	Integrationsbeauftragte/Integrationsbeauftragter	je 180,00 €
29.	Kulturbeauftragte/Kulturbeauftragter	180,00€
30.	Schiedspersonen	je 40,00 €

Artikel II

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Barendorf, den 12. Dezember 2023

gez. Norbert Meyer Norbert Meyer Samtgemeindebürgermeister

Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ostheide für die "Nachschulische Betreuung"

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe

Die Samtgemeinde Ostheide unterhält die Nachschulische Betreuung als öffentliche

Einrichtung. Die Nachschulische Betreuung (auch pädagogischer Mittagstisch genannt) dient der Betreuung, Erziehung und Bildung von Grundschülern. Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Die Nachschulische Betreuung dient vorrangig der Betreuung von Kindern aus der Samtgemeinde Ostheide. Kinder aus anderen Gemeinden werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen.

§ 2 Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Platzvergabe für die Nachschulische Betreuung erfolgt jährlich zum 01.08. auf der Grundlage sozialer Kriterien. Dazu ist eine Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit grundsätzlich erforderlich. Die Platzvergabe erfolgt immer nur für ein Schuljahr, eine Betreuung über das jeweilige Schuljahr hinaus muss neu beantragt werden. Außerdem ist eine neue Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit erforderlich.
- (2) Anmeldungen können im Rahmen der verfügbaren Plätze innerhalb eines laufenden Schuljahres zum 1. oder 15. eines Monats erfolgen. Hierbei ist jeweils der volle oder halbe Gebührensatz zu zahlen.
- (3) Änderungsmeldungen, d. h. Änderungen der bisher angemeldeten Betreuungszeiten, sind nur im dreimonatigen Rhythmus mit einer Frist von vier Wochen zu folgenden Terminen möglich:
 - 1. August 1. November 1. Februar 1. Mai
- (4) Abmeldungen sind nur schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.
- (5) An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen sind bei der Leitung der Nachschulischen Betreuung abzugeben. Die Schriftform ist bei den Meldungen unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.
- (6) Wird ein Kind zum Ende eines Schuljahres bei der Nachschulischen Betreuung abgemeldet, ist dieses Kind bis zum 1. November des darauffolgenden Schuljahres für eine Wiederaufnahme gesperrt.
- (7) Für Kinder, die zum Ende des Schuljahres die Grundschule verlassen, ist eine Abmeldung in der Zeit vom 01.05. bis 31.07. nicht möglich.

§ 3 Ausschluss vom Besuch

(1) Kinder, die wegen k\u00f6rperlicher oder psychischer Beeintr\u00e4chtigungen erh\u00f6hter Betreuung bed\u00fcrfen, werden in der Nachschulischen Betreuung nach besten Kr\u00e4ften unterst\u00fctzt. Ist das Betreuungserfordernis jedoch derart hoch, dass die Nachschulische Betreuung im Rahmen ihrer M\u00f6glichkeiten diesen Anforderungen nicht im gebotenen Umfang gerecht werden kann, k\u00f6nnen sie vom Besuch der Nachschulischen Betreuung ausgeschlossen werden.

Auch die Aufnahme in die Nachschulische Betreuung kann versagt werden, soweit von vornherein bekannt ist, dass den erhöhten Betreuungsanforderungen nicht im gebotenen Umfang entsprochen werden kann.

- (2) Weiterhin können vom Besuch der Nachschulischen Betreuung ausgeschlossen werden, Kinder, die
 - a) erhebliche Eingliederungsschwierigkeiten in das Gruppengefüge bereiten und auch nach Gesprächen mit den Sorgeberechtigten nicht einzugliedern sind,
 - b) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden.
 - c) für die ein Gebührenrückstand von mehr als drei Monaten besteht.

Die Entscheidung über den Ausschluss vom Besuch gemäß § 3 Abs. 1 sowie Abs. 2 Buchstabe a und b trifft der Samtgemeindeausschuss.

- Es sind auszuschließen, Kinder.
 - a) mit einer ansteckenden Krankheit oder bei denen in der Familie eine ansteckende Krankheit auftritt. Die Leitung der Nachschulischen Betreuung ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten. Die Beendigung der Ansteckungsgefahr ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.
 - b) die mit Ungeziefer behaftet sind,
 - c) die nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Der allgemeine Betrieb der Nachschulischen Betreuung erfolgt montags bis freitags, außer an gesetzlichen Feiertagen. Die Nachschulische Betreuung kann während der
 - Sommerferien bis zu drei Wochen,
 - Herbst- und Osterferien jeweils bis zu einer Woche
 - in den Weihnachtsferien
 - am Freitag nach Himmelfahrt und in den Pfingstferien
 - Zeugnisferien bis zu zwei Tagen

geschlossen werden.

Die Entscheidung der Öffnung an sonstigen Brückentagen, die Ferientage sind, obliegt der Samtgemeinde Ostheide.

(2) Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:

Betreuung inkl. Mittagessen 13:00 Uhr – 14:00 Uhr
Betreuung inkl. Mittagessen 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
Betreuung inkl. Mittagessen 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Betreuung inkl. Mittagessen nur von montags bis donnerstags 13:00 Uhr – 17:00 Uhr

Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist für alle Kinder verpflichtend.

- (3) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zur und von der Nachschulischen Betreuung.
- (4) In den Oster-, Sommer- und Herbstferien findet eine Ferienbetreuung statt (Oster- und Herbstferien jeweils 1 Woche und Sommerferien 3 Wochen). Das Angebot besteht montags bis freitags.

§ 5 Benutzungsgebühren

(1) Für die Betreuung der Kinder in der Nachschulischen Betreuung fallen 2,20 € Gebühren pro Betreuungsstunde an. Die Gebühren für das Mittagessen betragen pro Betreuungstag 4,00 €. Somit sind folgende gestaffelte Gebühren monatlich zu entrichten:

7 11 1 5 1 1 101 1	0.1.11./84
Zahl der Betreuungstage / Stunden	Gebühr / Monat
1 Tag von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr	24,80 €
2 Tage von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr	49,60 €
3 Tage von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr	74,40 €
4 Tage von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr	99,20 €
5 Tage von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr	124,00 €

Zahl der Betreuungstage / Stunden	Gebühr / Monat
1 Tag von 13.00 – 15.00 Uhr	33,60 €
2 Tage von 13.00 – 15.00 Uhr	67,20 €
3 Tage von 13.00 – 15.00 Uhr	100,80 €
4 Tage von 13.00 – 15.00 Uhr	134,40 €
5 Tage von 13.00 – 15.00 Uhr	168,00 €

Zahl der Betreuungstage / Stunden	Gebühr / Monat
1 Tag von 13.00 – 16.00 Uhr	42,40 €
2 Tage von 13.00 – 16.00 Uhr	84,80 €

3 Tage von 13.00 – 16.00 Uhr	127,20 €	
4 Tage von 13.00 – 16.00 Uhr	169,60 €	
5 Tage von 13.00 – 16.00 Uhr	212,00 €	

Zahl der Betreuungstage / Stunden	Gebühr / Monat
1 Tag von 13.00 – 17.00 Uhr	51,20 €
2 Tage von 13.00 – 17.00 Uhr	102,40 €
3 Tage von 13.00 – 17.00 Uhr	153,60 €
4 Tage von 13.00 – 17.00 Uhr	204,80 €

(2) Für Geschwisterkinder, die zeitgleich die Nachschulische Betreuung an mindestens drei Tagen / Woche bis 17.00 Uhr besuchen, wird folgende Geschwisterermäßigung gewährt:

für das 2. Kind 30.00 €

für das 3. Kind und jedes weitere Kind

60.00 €

Für die Betreuungszeit von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr bzw. von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr wird keine Geschwisterermäßigung gewährt.

- (3) Nach der Gebührenfestsetzung besteht die Möglichkeit, eine Überprüfung des Elternbeitrages für die Betreuungsgebühren nach § 90 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII auf Zumutbarkeit zu beantragen. Der Antrag ist beim Landkreis Lüneburg, Fachdienst Jugendhilfe und Sport, zu stellen. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, eine Überprüfung des Elternbeitrages für das Mittagessen auf Zumutbarkeit zu beantragen. Der Antrag ist beim Landkreis Lüneburg, Bildungs- und Teilhabebüro, zu stellen.
- (4) Die Betreuung muss mindestens dreimal w\u00f6chentlich an fest vereinbarten Wochentagen in Anspruch genommen werden.
- (5) Die Ferienbetreuung findet von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt. Eine tageweise Buchung der Ferienbetreuung ist möglich. Ein Mittagessen wird angeboten und ist in den Gebühren enthalten. Die Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr wird zusätzlich mit 2,20 € pro Betreuungsstunde berechnet und kostet somit für 5 Stunden 11 €. Für Geschwisterkinder, die zeitgleich die Ferienbetreuung nutzen, wird ab dem 2. Kind eine Ermäßigung von 3,50 € pro Betreuungstag gewährt. Die Kosten für besondere Aktivitäten / Eintritte sind extra zu zahlen und werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten abgerechnet.

§ 6 Zahlung

- (1) Die Gebühren sind zum 1. des jeweiligen Monats im Voraus an die Samtgemeinde Ostheide zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Nachschulischen Betreuung fernbleibt.
- (3) Im Falle einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes sind die Gebühren für die ersten 14 Tage der Erkrankung oder des Kuraufenthaltes weiterhin in voller Höhe zu zahlen. Ab dem 15. Tag einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes wird auf Antrag die Gebühr erlassen. Die Samtgemeindeverwaltung kann die Vorlage eines Attestes des behandelnden Arztes oder der Ärztin bzw. der Kureinrichtung verlangen.
- (4) Vorübergehende Schließungen der Nachschulischen Betreuung aus zwingenden Gründen (z. B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz) berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.
- (5) Während der Schließzeiten (§ 4 Abs. 1) sind die Gebühren durchgehend zu entrichten. Dieses gilt auch, wenn ein Kind zum neuen Schuljahr für die Nachschulische Betreuung angemeldet wird und der erste Schultag aufgrund der Sommerferien erst im September liegt. Die Gebühr ist auch in diesem Fall ab dem 01.08. (genereller Schuljahresbeginn) zu entrichten. Anderenfalls ist eine Anmeldung für die Nachschulische Betreuung erst ab dem 01.11. möglich. Die Gebühren für das Mittagessen werden rückwirkend ab dem 31.07. für das zurückliegende Schuljahr für Schließzeiten und länger als 14 Tage dauernde Erkrankungen sowie Kuraufenthalte erstattet.
- (6) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen, soweit der freigehaltene Platz nicht anderweitig belegt werden kann.

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, für das die Betreuung geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so ist dieser Gebührenschuldner. Nachrangig haften auch Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.

§ 8 Mitwirkung der Sorgeberechtigten

- (1) Bei Anmeldung des aufzunehmenden Kindes sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Arbeitgeberbescheinigung zur Arbeitszeit / Ausbildung bzw. Erklärung über selbständige Tätigkeit
 - Sorgeerklärung, soweit vorhanden
- (2) Die Sorgeberechtigten bzw. der benannte Vertreter sind / ist verpflichtet, die für ihr Kind zuständige Betreuungskraft insbesondere anlässlich der Übergabe des Kindes über alle Umstände zu informieren, die für die Betreuung von Bedeutung sein können (z. B. Allergien, besondere Lebensumstände).

(3) Falls die Sorgeberechtigung eines oder beider Sorgeberechtigter ganz oder teilweise aufgehoben oder sonst eingeschränkt wird, ist der andere Sorgeberechtigte oder, soweit vorhanden, der als solcher in den Vertrag eintretende Dritte (neuer Sorgeberechtigter / Vormund) verpflichtet, den Vertragspartner unverzüglich, insbesondere durch Einreichung entsprechender Belege, zu informieren.

§ 9 Allgemeines

Für Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haftet die Samtgemeinde Ostheide nicht.

§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Samtgemeinde Ostheide verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der Abrechnung der Betreuungskosten für die Nachschulische Betreuung. Das Informationsblatt zur Erhebung der personenbezogenen Daten nach Artikel 12, 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) befindet sich auf der Homepage der Samtgemeinde unter Bürgerservice / Datenschutz / Informationsblatt pädagogischer Mittagstisch.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2023 außer Kraft.

Barendorf, 12.12.2023 gez. Norbert Meyer Norbert Meyer Samtgemeindebürgermeister

Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ostheide für die Kinderkrippen (Kinderkrippensatzung)

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderkrippen beschlossen:

§ 1 Aufgabe

Die Samtgemeinde Ostheide unterhält Kinderkrippen als öffentliche Einrichtungen. Die Kinderkrippen dienen der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kleinkindern. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Die Kinderkrippen dienen vorrangig der Betreuung von Kindern aus der Samtgemeinde Ostheide. Kinder aus anderen Gemeinden werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen.

§ 2 Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Platzvergabe in den Kinderkrippen erfolgt auf der Grundlage sozialer Kriterien. Dazu ist eine Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit grundsätzlich erforderlich. Es werden, entsprechend den freien Plätzen, Kinder ab dem 1. des jeweiligen Monats, in dem sie das 1. Lebensjahr vollenden und bis zu einem Höchstalter von 2,5 Jahren, aufgenommen.
- (2) Anmeldungen können im Rahmen der verfügbaren Plätze jederzeit erfolgen, und zwar zum 1. oder 15. eines jeden Monats. Hierbei ist jeweils der volle oder halbe Gebührensatz zu zahlen.
- (3) Änderungsmeldungen bezüglich der Sonderöffnungszeiten sind nur im dreimonatigen Rhythmus mit einer Frist von vier Wochen zu folgenden Terminen möglich:

- 1. August - 1. November - 1. Februar - 1. Mai

- (4) Abmeldungen sind nur schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.
- (5) An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen sind bei den Leitungen der Kinderkrippen abzugeben. Die Schriftform ist bei den Meldungen unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.
- (6) Aufgenommene Kinder können bis zum Monatsende, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, in der Kinderkrippe verbleiben. In Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden (z. B. bis ein freier Kindergartenplatz zur Verfügung steht). Die Abmeldung erfolgt automatisch seitens der Samtgemeinde Ostheide.

§ 3 Ausschluss vom Besuch

(1) Kinder, die wegen k\u00f6rperlicher oder psychischer Beeintr\u00e4chtigungen erh\u00f6hter Betreuung bed\u00fcrfen, werden von den Kinderkrippen nach besten Kr\u00e4ften unterst\u00fctzt. Ist das Betreuungserfordernis jedoch derart hoch, dass die Kinderkrippen im Rahmen ihrer M\u00f6glichkeiten diesen Anforderungen nicht im gebotenen Umfang gerecht werden k\u00f6nnen, k\u00f6nnen sie vom Besuch der Kinderkrippen ausgeschlossen werden. Auch die Aufnahme in die Kinderkrippen kann versagt werden, soweit von vornherein bekannt ist, dass den erh\u00f6hten Betreuungsanforderungen nicht im gebotenen Umfang entsprochen werden kann. In diesem Fall wird den Sorgeberechtigten ein zumutbarer Vorschlag f\u00fcr eine anderweitige angemessene Betreuung unterbreitet.

- (2) Weiterhin können vom Besuch der Kinderkrippen ausgeschlossen werden, Kinder, die
 - a) erhebliche Eingliederungsschwierigkeiten in das Gruppengefüge bereiten und auch nach Gesprächen mit den Sorgeberechtigten nicht einzugliedern sind,
 - b) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden.
 - c) für die ein Gebührenrückstand von mehr als drei Monaten besteht.

Die Entscheidung über den Ausschluss vom Besuch gemäß § 3 Abs. 1 sowie Abs. 2 Buchstabe a und b trifft, nach vorheriger Benehmensherstellung des Beirats, der Samtgemeindeausschuss.

- (3) Es sind auszuschließen, Kinder,
 - a) mit einer ansteckenden Krankheit oder bei denen in der Familie eine ansteckende Krankheit auftritt. Die Beendigung der Ansteckungsgefahr ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Die Krippenleitung ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten.
 - b) die mit Ungeziefer behaftet sind,
 - c) die nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Der allgemeine Betrieb der Kinderkrippen erfolgt von montags bis freitags außer an gesetzlichen Feiertagen.
- Die Kinderkrippen können während der Sommerferien bis zu drei Wochen, am Freitag nach Himmelfahrt für einen Tag und in der Zeit um Weihnachten und Neujahr bis zu 5 Werktage (zusätzlich 24.12. und 31.12.) geschlossen werden. Zusätzlich können die Kinderkrippen bis zu drei Studientage pro Kalenderjahr geschlossen werden.
- Als Regelbetreuungszeit gilt grundsätzlich die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist für alle Kinder verpflichtend.
- Zusätzlich wird ein Frühdienst von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr angeboten. (4)
- Es wird ein Spätdienst von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr angeboten. Dieses Angebot gilt nur, wenn mindestens 3 Kinder hierzu angemeldet werden.
- Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zur und von der Kinderkrippe.

§ 5 Benutzungsgebühren

(1) Für die Betreuung der Kinder in den Kinderkrippen sind folgende Gebühren monatlich zu entrichten:

Regelbetreuungszeit:

Regelbetreuungszeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr		360,00€
Ve	rpflegungsentgelt	65,00 €
Zusatzdienste:		
a)	Frühdienst von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr, je halbe Stunde	20,00€
b)	Spätdienst von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr, je halbe Stunde	20,00€
c)	Für die gelegentliche Nutzung von Früh- und Spätdienst	
	kann eine 10er-Karte pro halbe Stunde Betreuungszeit erworben werden	25,00 €

- (2) Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der Kinderkrippengebühren nach folgender Regelung: Die monatlich zu zahlende Gebühr für die Regelbetreuungszeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr beträgt 7,2 % des nachgewiesenen Bruttoeinkommens beider Sorgeberechtigten, mindestens 85,00 €, höchstens 360,00 €. Die Einkommensermittlung ist § 8 dieser Satzung zu entnehmen.
- Für jedes weitere Kind der Sorgeberechtigten, das zeitgleich eine Kinderkrippe in der Samtgemeinde Ostheide besucht, ermäßigt sich die nach Abs. 1 zu zahlende Gebühr für die Regelbetreuungszeit um 20 % für das laufende Kinderkrippenjahr. Die Geschwisterermäßigung wird auch dann gewährt, wenn ein Geschwisterkind die Nachschulische Betreuung an mindestens 3 Tagen/Woche bis 17:00 Uhr besucht.
- Der errechnete Gebührenbeitrag wird kaufmännisch auf den vollen €-Betrag auf- bzw. abgerundet.
- Folgende Beitragspflichtige sind von der Zahlung der Kinderkrippengebühren gemäß § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) befreit:
 - Eltern/Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Asylbewerberleistungen sind
 - Eltern/Sorgeberechtigte mit einem beitragspflichtigen Monatseinkommen, das sich ieweils nach dem in der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Samtgemeinde Ostheide zum Zwecke der Aufgabenübertragung gemäß § 13 Abs. 1 AGKJHG festgesetzten Betrag richtet (Stand 2023: bis 18.851,00 €/Jahr, dieser Betrag wird jährlich an den Regelsatz der Sozialhilfe angepasst).

§ 6 Zahlung

- (1) Die Gebühren sind zum 1. des jeweiligen Monats im Voraus an die Samtgemeinde Ostheide zu entrichten.
- Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Kinderkrippe fernbleibt.

- (3) Im Falle einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes sind die Gebühren für den 1. Monat der Erkrankung in voller Höhe zu zahlen. Dauert die Krankheit länger als einen Monat, so verringert sich die Betreuungsgebühr sowie das Verpflegungsentgelt für jeden weiteren vollen Monat um 50 %.
- (4) Vorübergehende Schließungen der Kinderkrippe aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz) sowie die in § 4 Abs. 2 geregelten Betriebsferien berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren. Die Betreuungsgebühren sowie das Verpflegungsentgelt sind durchgehend zu entrichten.
- (5) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen, soweit der freigehaltene Platz nicht anderweitig belegt werden kann.

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, für das die Betreuung geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so ist dieser Gebührenschuldner. Nachrangig haften auch Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.

§ 8 Einkommensermittlung

- (1) <u>Das gebührenpflichtige Einkommen zur Berechnung der in § 5 Abs. 1 genannten Gebühr wird wie folgt ermittelt:</u>

 Positive Einkünfte (Bruttoeinnahmen) der Sorgeberechtigten des letzten Kalenderjahres, mit denen das Kind zusammenlebt
 - ./. der jährlich neu festzusetzende Kinderfreibetrag für die Unterhaltsberechtigten und die im Haushalt lebenden Kinder. Die jährlich angepassten Beträge sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter dem Reiter "Themen-Familien-Familienleistungen-Freibeträge für Kinder" abrufbar.
 - ./. die jeweils aktuelle Höhe der Werbungskostenpauschale gemäß § 9a Satz 1, Ziffer 1, Buchstabe a EstG in Höhe von z. Zt. 1.230,00 € (Stand 2023) je steuerpflichtiges Einkommen der Sorgeberechtigten, sofern nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden.

Nicht angerechnet werden Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 BEEG bzw. Elterngeld Plus bis zu einer Höhe von 150,00 € gem. § 4a Abs. 2 Satz 3, Ziffer 1 BEEG).

- Als Einkünfte gelten auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder.
- (2) Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Kinderkrippenjahres (Basisjahr). Das gilt nur, wenn im Berechnungszeitraum oder später keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind (§ 8 Abs. 4). Das Einkommen des letzten Kalenderjahres ist grundsätzlich durch den Einkommensteuerbescheid des Vorjahres oder der Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres nachzuweisen, alternativ durch Lohn-/Gehaltsabrechnungen des letzten Kalenderjahres. Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, so ist die Höchstgebühr zu zahlen.
- (3) Die Anträge auf Ermäßigung der Kinderkrippengebühr sind mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach Beginn eines jeden Kinderkrippenjahres bei der Samtgemeinde Ostheide zu stellen. Bei einer Neuanmeldung ist der Antrag innerhalb von 14 Tagen nach der Aufnahme zu stellen. Werden der Antrag und die entsprechenden Nachweise nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.
- (4) Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich für ein Kalenderjahr (01.01. 31.12.). Die Gebühr ist neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich seit dem Basisjahr (§ 8 Abs. 2) Veränderungen der Einkünfte von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) ergeben haben oder sich die Zahl der im Haushalt lebenden Personen verändert hat. Diese Veränderungen sind der Samtgemeinde Ostheide unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Kinderkrippengebühr auf der Grundlage des aktuellen Einkommens.
- (5) Ordnungswidrig i. S. von § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben zu den Einkünften macht (§ 8 Abs. 1). Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Meldepflicht nach § 8 Abs. 4 nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Teilübernahme bzw. Erlass der Gebühren für die Betreuung in einer Kindertagesstätte gem. 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII

Abweichend von den vorgenannten Regelungen der §§ 5 und 8 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung können die Betreuungsgebühren (nicht die Gebühren für die Verpflegung) auf Antrag der Sorgeberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden. Der Erlass wird zum Ersten des Antragsmonats wirksam und wird längstens für ein Krippenjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden mit angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Samtgemeinde Ostheide zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Ein vollständiger Erlass der Kinderkrippengebühr wird unter den Voraussetzungen des § 90 SGB VIII gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt. Dabei ist gemäß § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) abweichend von § 85 SGB XII ein Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII in Höhe von 83 % des Zweifachen Eckregelsatzes anzusetzen. Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, sind 50 % des übersteigenden Einkommens als Eigenanteil der Sorgeberechtigten einzusetzen.

§ 10 Elternvertretung

Gemäß § 16 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) wird eine Elternvertretung gebildet. Gemäß § 16 Abs. 3 NKiTaG wird weiterhin ein Beirat gebildet. Über die Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben dieser Gremien kann der Samtgemeinderat eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 11 Allgemeines

(1) Für Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haftet die Samtgemeinde Ostheide nicht.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ostheide für die Kinderkrippen vom 01.08.2023 außer Kraft.

Barendorf, 12.12.2023

gez. Norbert Meyer Norbert Meyer Samtgemeindebürgermeister

2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Scharnebeck

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 8 Absatz 1 Buchstaben b wird wie folgt geändert:

b) Kulturbeauftragte/r 400,00 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Scharnebeck, 13.12.2023

Laars Gerstenkorn

Samtgemeindebürgermeister